

Entwurfs- und Genehmigungsplanung

**Hochwasserschutz Ortslage Müggendorf
Deich-km 26,690 – 27,231**

**U 17.3
Artenschutzbeitrag**

Stand 18.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Untersuchungsraum	4
1.5	Datengrundlagen	5
2	Beschreibung der Wirkfaktoren	6
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	6
2.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren.....	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	7
3	Relevanzprüfung	7
4	Bestandsdarstellung	7
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	7
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	8
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	10
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung	10
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)	11
6	Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände	12
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-RL	12
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL	13
7	Ausnahmeprüfung	16
8	Zusammenfassung	16
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	17

ANLAGEN

- Anlage I: Relevanzprüfung
Anlage II: Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL (prüfrelevante Arten)	7
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten (prüfrelevante Arten)	8
Tab. 3:	Maßnahmen zur Vermeidung	10
Tab. 4:	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
Tab. 5:	Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)	12
Tab. 6:	Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)	13

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1:	Lage des Vorhabens (rote Kennzeichnung)	5
---------	---	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Landesamt für Umwelt, Abteilung W2, Referat W21 plant die Ertüchtigung des Hochwasserschutzes im Bereich von Müggendorf durch den Bau einer Hochwasserschutzwand aus Stahlspundbohlen mit Stahlbetonholm.

Müggendorf ist Teil des rechten Elbdeiches im Landkreis Prignitz, Land Brandenburg.

Die Länge des Bauvorhabens beträgt ca. 540 m.

Ziel der Maßnahme ist nach Berücksichtigung einer Freibordhöhe von 1,0 m die Herstellung einer durchgehenden Schutzhöhe der Hochwasserschutzanlage von 24,25 m ü. NHN.

Die erforderliche Schutzhöhe der geplanten Hochwasserschutzwand wird durch das Einbringen einer Spundwand im Bereich der alten Deichkrone erreicht. Der Spundwandkopf wird mit einem Stahlbetonholm versehen. Wasserseitig des Stahlbetonholms wird eine 1 m breite Berme angeordnet, die mit Oberboden abgedeckt und angesät wird. An die Berme schließt die wasserseitige Deichböschung mit Neigungen von 1:2,5 bis 1:4,2 an. Zwischen Bau-km 2+466 und Bauende am Pegelhaus wird der Oberbau zum Schutz der Böschung mit einem begrünten Deckwerk (Öko-Deckwerkstein) versehen. Auf einem Geotextilvlies wird ein Betondeckwerkstein verlegt, der mit Oberboden abgedeckt und angesät wird.

Weitere Ausführung zur Vorhabensbeschreibung siehe Unterlage (U) 17.0. Eine ausführliche Projektbeschreibung erfolgt im technischen Erläuterungsbericht (U 1.0).

Im vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag (ASB) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht (U 1) dargestellt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) sowie in den Artikeln 5,7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten - Vogelschutzrichtlinie verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der Paragraphen 44 und 45 BNatSchG umgesetzt.

Gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“

Weiterhin wird in § 44 Abs. 5 BNatSchG der Bezug zu nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben weiter konkretisiert:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als für das zu analysierende Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt,
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, dieser sich nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

1.3 Methodisches Vorgehen

Grundsätzlich erfolgt die Erstellung eines ASB in mehreren Schritten:

- Relevanzprüfung / Bestandserfassung
- Prüfung der Verbotstatbestände
- Ausnahmeprüfung gem. § 45 BNatSchG

Relevanzprüfung / Bestandserfassung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind folgende Arten:

- Arten, die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind
- Arten, die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen
- Arten, deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen
- Arten, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabensbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen

Die Dokumentation der Relevanzprüfung befindet sich im Anhang I zum ASB.

Prüfung der Verbotstatbestände

Untersucht werden alle im Untersuchungsraum erfassten Pflanzen- und Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten (Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie), die in der Relevanzprüfung ermittelt wurden.

Es erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Die Prüfung erfolgt in Formblättern. Im Allgemeinen erfolgt eine Art für Art-Betrachtung. Bei ähnlichen Lebensräumen und Beeinträchtigungen sowie für ungefährdete Vögel werden Gruppen entsprechend ihrer ökologischen Gilden gebildet.

Ausnahmeprüfung gem. § 45 BNatSchG

Wenn abzusehen ist, dass trotz der Durchführung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG erfüllt werden, erfolgt eine Abschätzung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 gegeben ist (s. a. Kap. 1.2). Die Erforderlichkeit von kompensatorischen Maßnahmen wird untersucht.

1.4 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum (UR) liegt in Müggendorf am östlichen Ufer der Elbe. Es handelt sich hierbei um einen Teil der Gemeinde Cumlosen im Landkreis Prignitz, Land Brandenburg. Der Ort wird durch einen Deich geschützt. Der UR ist gegliedert in:

- Elbdeichvorland
- Elbdeichhinterland
- Elbe.

Die geplante Maßnahme befindet sich teilweise innerhalb des GGB (FFH-Gebiet) „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ (DE 3036-302) sowie innerhalb des SPA-Gebietes „Unteres Elbtal“ (DE 3036-401).

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg liegt das Untersuchungsgebiet in der naturräumlichen Region „Elbtal“. Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs (nach Scholz 1962) verortet Wittenberge im Hauptgebiet „Elbtalniederung“ sowie der Untereinheit „Mittelbe Niederung“.

Die **Mittelbe-Niederung** erstreckt sich von Wittenberge über rund 130 km bis vor die Tore Hamburgs. In ihr durchströmt die Elbe das Land in weiten Mäandern und bildet eine einzigartige Auenlandschaft mit weiten Überschwemmungsgebieten. Nebenflüsse und Altarme durchziehen die Grünländer und Auenwaldreste. Bereits im 13. Jahrhundert wurde mit der Eindeichung der Elbe begonnen und weite Bereiche der Talaue aus den Überflutungsflächen ausgegrenzt.

Die weiten Vorländer auf den Außendeichflächen werden alljährlich bei Hochwasser überflutet, doch kommt es auch binnendeichs durch Qualmwasser, das bei Hochwasser durch den Deich drückt, zu regelmäßigen Überschwemmungen. Das Elbtal geht auf eiszeitliche Formungsprozesse zurück und stellt ein ehemaliges Urstromtal dar. Mächtige Schotter und Talsandterrassen wurden vom heutigen Elbstrom angeschnitten und mit Auenlehm bedeckt, auf der Nordseite des Tals zwischen Dömitz und Boizenburg und bei Lenzen liegen sie unter bis zu 20 m hoch aufgewehten Dünen.

Auf den Dünen stehen arme Kiefernforste, ansonsten ist die Landschaft eher waldarm. Inmitten der holozän überformten Elbtalaue erhebt sich die Hühbeck (76 m ü. NN) als saalezeitliche Stauchendmoräne weit über die Niederung. Die ehemals weit verbreiteten Auenwälder sind heute nur noch in Resten in der Niederung vorhanden. Hecken und kleine Gehölze prägen das Bild der weiten, extensiv genutzten Wiesen. Weiter vom Strom entfernt und auf den etwas erhöhten Talsandterrassen nimmt die Ackernutzung zu, Entwässerungsgräben gliedern die Felder. Nahezu der gesamte Naturraum von Wittenberge bis Lauenburg wird vom Biosphärenreservat "Flußlandschaft Elbe" eingenommen. Nicht zuletzt durch die Abgeschiedenheit des Gebietes an der innerdeutschen Grenze konnte die Landschaft ihre Ursprünglichkeit und damit ihre Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt bewahren.

Insgesamt, und besonders im nördlichen Teil der Landschaft, dominiert die Ackernutzung. Landschaftsbildprägend und im engeren Niederungsbereich vorherrschend ist die Grünlandnutzung. Die Kiefernwälder auf den trockenen Standorten werden forstlich genutzt. Vielfach herrscht in den Schutzgebieten extensive Nutzung, besonders der Grünländer vor (Landschaftssteckbrief des BfN).

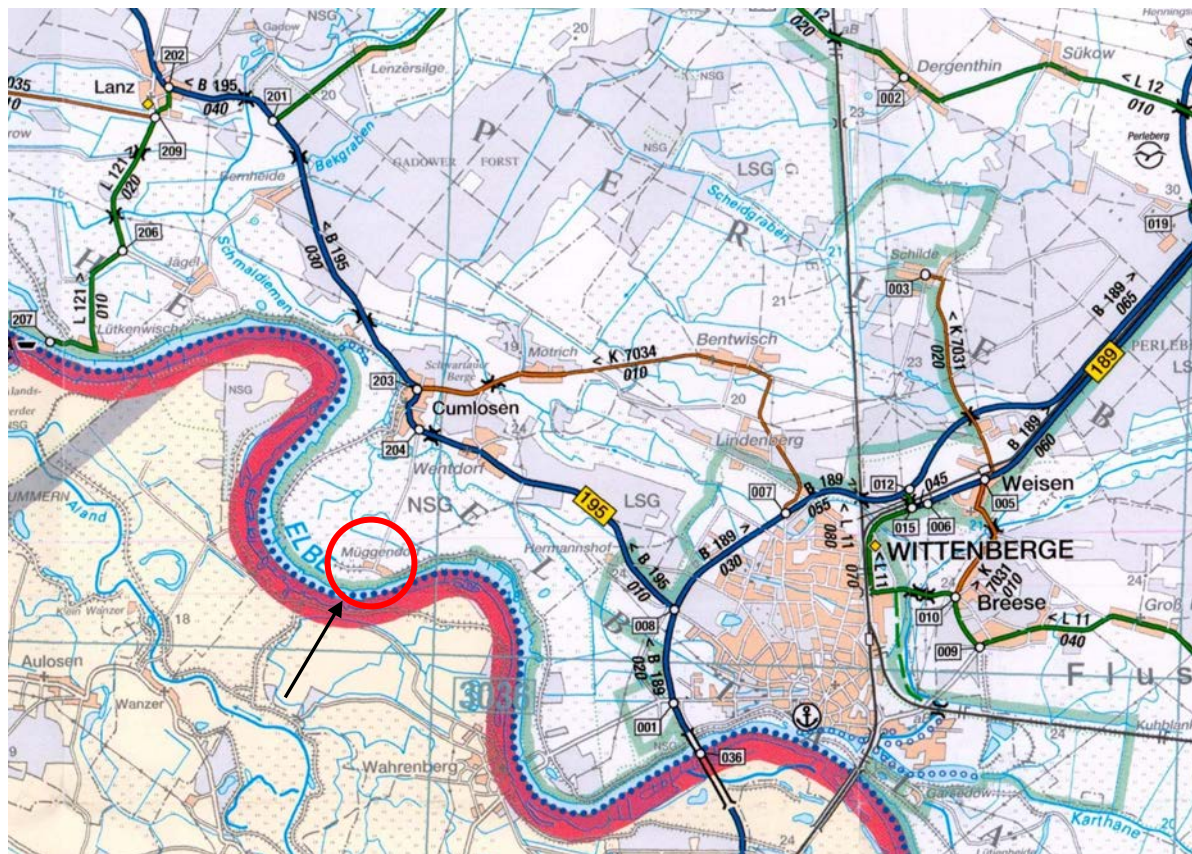


Abb. 1: Lage des Vorhabens (rote Kennzeichnung)

(Quelle: Ausschnitt aus Übersichtskarte Unterlage 2.0, Ingenieurbüro Rauchenberger GmbH)

1.5 Datengrundlagen

Für die Bestandsbeschreibung wurden folgende Unterlagen und projektbezogene Kartierergebnisse verwendet:

- Projektbezogene Kartierung der Biotoptypen (s. U 17.0)
- Grundlagentabellen des LUA (Übersicht der in Brandenburg heimischen Vogelarten; Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie)
- Fachzeitschrift Naturschutz und Landschaftspflege, Heft 3, 4 (2008), Heft 3, 4 (2013), Heft 1 (2014) und Heft 3, 4 (2016)
- ABBO 2001, Die Vogelwelt von Berlin und Brandenburg
- ABBO 2012, Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin, Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 bis 2009
- Atlas Herpetofauna 2000, vorläufige Verbreitungskarten, agena e.V. in Zusammenarbeit mit der Naturschutzstation Rhinluch
- Verbreitungskarte BfN, Webseite des Bundesamtes für Naturschutz (www.fffh-anhang4.bfn.de)
- Folgende projektbezogene faunistische Untersuchungen:
 - Faunistische Untersuchungen (Fledermäuse, Brut- und Rastvögel, Zauneidechsen, Amphibien, holzbewohnende Käfer zur Deichsanierung Müggendorf, 2016 / 2017

- Ergänzende faunistische Untersuchungen (Baumkontrollen, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer) zur Sanierung des Elbdeichs in Müggendorf, 2018
- Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“
- Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“

Weitere allgemeingültige Unterlagen, auf die bei der Datenrecherche zurückgegriffen wurde, sind in den jeweiligen Kapiteln zitiert bzw. in der Literatur aufgeführt.

2 Beschreibung der Wirkfaktoren

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

- Tötung/Verletzung von Tieren oder ihren Entwicklungsformen:
Im Zuge der Baufeldfreimachung sowie der Baudurchführung besteht eine temporäre Gefährdung der Tötung bzw. Verletzung von in erster Linie wenig oder nicht mobilen Tierarten in deren Quartieren oder Winterruheplätzen. Indirekt tritt das Zugriffsverbot der Tötung ein, wenn es bspw. bei Brutvogelarten zur Nestaufgabe kommt und Jungvögel oder Eier in den betroffenen Nestern „zu Grunde gehen“.
- Beeinträchtigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:
Durch Flächeninanspruchnahme oder Veränderung der Habitatstruktur kann es zu Lebensraumverlusten kommen (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten). Im Bereich technologischer Flächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen, Flächen zur Materiallagerung) sind temporäre Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten einschließlich essentieller Nahrungshabitate möglich.
- Lärmimmissionen und optische Störwirkungen (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten):
Optisch wahrnehmbare, sich bewegende Baumaschinen und Fahrzeuge bzw. insbesondere sich bewegende Menschen sowie plötzliche laute Geräusche oder Lichtimmissionen zählen zu den hauptsächlichen Störquellen, die sich durch Scheueffekte negativ auf Tierarten auswirken können. Dabei treten artspezifisch unterschiedliche Reaktionsmuster auf.
- Stoffeinträge in Gewässer (Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, Wanderungszeiten):
Während der Bauzeit kann es zu temporären Beeinträchtigungen von Tierarten durch Stoffeinträge in Gewässer kommen. Im Zuge des Deichbaus ist bspw. mit Stoffeinträgen (Sedimentfrachten) in den Wasserkörper (Elbe) zu rechnen, die sich v. a. auf die Gewässerfauna negativ auswirken können.

2.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten:
Durch das Vorhaben kommt es zu einem dauerhaften Lebensraumverlust durch dauerhafte Flächeninanspruchnahmen (Überbauung/Versiegelung) für die Deichertüchtigung. Die Baumfällungen werden dabei berücksichtigt.
- Barrierewirkung/Zerschneidungseffekte (Schädigung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
Die Barrierewirkung des Vorhabens wird nicht über die bereits bestehende hinausgehen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Durch die vorhandene Straße „Am Elbdeich“ ist der Untersuchungsraum bereits vorbelastet. Aufgrund der unveränderten Nutzung der Flächen ist von keinen zusätzlichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen auszugehen.

3 Relevanzprüfung

Ziel der Relevanzprüfung ist es, diejenigen Arten zu ermitteln, die im konkreten Fall durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Ergebnisse der Relevanzprüfung – ob eine Art in Hinblick auf das Eintreten von den Zugriffsverboten gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen ist - sind im Anhang I dargestellt.

4 Bestandsdarstellung

4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Die folgende Tabelle listet die **prüfrelevanten** Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf. Höhere Pflanzen, Schmetterlinge, Libellen und Weichtiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Eingriffsbereich / Wirkraum des Vorhabens nicht vertreten.

Die Bestandsdarstellung berücksichtigt die Relevanzprüfung (Anlage I).

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL (prüfrelevante Arten)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	Vork. im UR	EHZ KBR BB
Säugetiere					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	potenziell	FV
Reptilien					
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	nachgewiesen	U1
Amphibien					
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	nachgewiesen	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	-	nachgewiesen	U1

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		P	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung zunehmend, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	FV	günstig (favourable)
KBR	kontinentale biografische Region	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)
		U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)
BB	Brandenburg		

Für die in Tabelle 1 aufgeführten Arten wird in Anlage II der Bestand genauer beschrieben und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG geprüft.

4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Die nachfolgende Tabelle listet die Vögel auf, die im UR nachgewiesen wurden und deren Beeinträchtigung nicht von vornherein ausgeschlossen werden konnten. **Die Ergebnisse der Relevanzprüfung werden berücksichtigt.**

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden europäischen Vogelarten (prüfrelevante Arten)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	Brutvogel
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	Rastvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	Brutvogel
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	Brutvogel
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	Brutvogel
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	Rastvogel
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	Rastvogel
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	Brutvogel
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	Brutvogel
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	Brutvogel
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	Brutvogel
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Brutvogel
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	Brutvogel
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	Brutvogel
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	Brutvogel
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	Brutvogel
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	Brutvogel
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	Brutvogel
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	3	-	Brutvogel
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	Rastvogel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	Rastvogel
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	Brutvogel
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	Brutvogel
Hauszäusler	<i>Passer domesticus</i>	V	-	Brutvogel
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	-	Rastvogel
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	Brutvogel
Komoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	Rastvogel
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	Brutvogel
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	V	Rastvogel
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	Brutvogel Rastvogel
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	-	Brutvogel
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	Brutvogel

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D	RL BB	Vorkommen im UR
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	Brutvogel
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	Brutvogel
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	Brutvogel Rastvogel
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	Brutvogel
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	Brutvogel
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	Rastvogel
Rabenkrähe (Bastardkrähe)	<i>Corvus corone</i>	-	-	Rastvogel
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	-	Rastvogel
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	Brutvogel Rastvogel
Rebhuhn	<i>Prdix perdix</i>	2	2	Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	Brutvogel
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	Rastvogel
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	Brutvogel
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3	Brutvogel Rastvogel
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	2	Rastvogel
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	V	Brutvogel
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	Rastvogel
Seedler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	Rastvogel
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	R	Rastvogel
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	V	Rastvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	Brutvogel Rastvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	Brutvogel
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	Rastvogel
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	Rastvogel
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	Brutvogel
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	Brutvogel
Waldwasserläufer	<i>Tringa chropus</i>	-	-	Rastvogel
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	Brutvogel
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-	Rastvogel
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	3	Brutvogel
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	Brutvogel

fett	streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)		
RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung zunehmend, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		*	unregelmäßig brütend, kein Brutvogel in Brandenburg

Für die nachgewiesenen Brutvogelarten wird in Anlage II der erfasste Bestand genauer beschrieben und das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG geprüft. Die ungefährdeten Arten sind in Gilden zusammengefasst, die anderen Arten werden Art-für-Art betrachtet.

Für die Rastvögel werden die Verbotstatbestände ebenfalls in einem Formblatt in Anlage II geprüft.

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Maßnahmen, die in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt werden.

Tab. 3: Maßnahmen zur Vermeidung

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
Maßnahmen zur Vermeidung		
9 V _{Art}	Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung	Braunes Langohr, Vögel
10 V _{Art}	Temporärer Amphibienschutzzaun	Laubfrosch, Moorfrosch

9 V_{Art} - Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung erfolgt ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten von Tieren. Aufgrund des Vorkommens von Grün- und Mittelspecht (beide nach BNatSchG streng geschützt) sowie vom Star (RL D, Kategorie 3) muss außerhalb des Zeitraums vom 15. Februar bis 30. September eines Jahres die Baufeldfreimachung erfolgen. Das betrifft insbesondere das Fällen der Bäume.

Zum Baufeld zählen:

- das Baufeld
- alle Baustreifen und –straßen
- benötigte Lagerflächen

Sollte die Einhaltung des vorgegebenen Zeitraumes nicht möglich sein, müssen die betroffenen Bereiche, vor allem die Bäume, von Fachleuten hinsichtlich des Vorhandenseins von Fortpflanzungsstätten überprüft werden. Besteht ein Brut- bzw. Fortpflanzungsnachweis kann die Baufeldberäumung erst nach abgeschlossener Brut- bzw. Fortpflanzungsphase durchgeführt werden.

10 V_{Art} – Temporärer Amphibienschutzzaun

Rechtzeitig vor Beginn der Baufeldräumung / Baudurchführung wird im Deichvorland am Rande des Baufeldes ein temporärer Amphibienschutzzaun gemäß „Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen“ (MAmS 2000) errichtet, um baubedingte Tierverluste zu vermeiden. Die Lage der Absperrungen ist aus den Lageplänen zu ersehen und betrifft folgende Bereiche:

- Bauanfang bis Bau-km 2+205,
- Bau-km 2+237 bis Bauende.

Der Amphibienschutzzaun wird bis zum Ende der Bauarbeiten vorgehalten. Er ist über die gesamte Standzeit zu unterhalten und danach komplett zurückzubauen. Die detaillierte Lage wird von der UBB festgelegt, ebenso erfolgen die wesentlichen Arbeiten ausschließlich unter Kontrolle der UBB.

Umfang: ca. 580 m

Weitere Ausführungen zu den Maßnahmen sind in U 17.0 dargelegt.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten vorgezogenen Maßnahmen (A_{CEF}) sind durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für den Weißstorch zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahme.

Kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) sind bei diesem Vorhaben nicht notwendig.

Tab. 4: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Nr. gem. LBP	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
11 A _{CEF}	Umsetzen der Horststandorte	Weißstorch

11 A_{CEF} – Umsetzen von Horststandorten

Die zwei sich im Baufeld befindenden Horststandorte des Weißstorches werden vor Baubeginn außerhalb der Brut-/ Aufzucht- und Ankunftszeit des Zugvogels versetzt. Die Versetzung der Horste sollte im Zeitraum von Anfang September bis Anfang März erfolgen. Die Standorte müssen sich außerhalb der Fluchtdistanz des Weißstorches (100 m) befinden.

Nach Beendigung der Bauarbeiten sind nahezu am vorhandenen Bestandsstandort neue Masten für Horste zu errichten. Die Ersatzstandorte werden dauerhaft erhalten, wodurch nach Beendigung des Vorhabens zwei zusätzliche Horststandorte geschaffen wurden.

Ersatzstandorte der Horste (dauerhafte Erhaltung): am westlichen und am östlichen Ortsrand von Müggendorf;

westl. Standort: Gem. Müggendorf, Flur 2, Flurst. 1/2;

östl. Standort: Gem. Müggendorf, Flur 2, Flurst. 232

Die Einverständniserklärung der Flächeneigentümer liegt vor.

Wiederaufbau der Horste nach Beendigung der Baumaßnahmen: Bau-km: 2+145 und 2+250

Umfang: 4 dauerhafte Horste

Die Maßnahme ist in Unterlage 17.2 lokalisiert.

Weitere Ausführungen zu den Maßnahmen sind in U 17.0 dargelegt.

6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Anlage II (Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände) hinsichtlich der im UR nachgewiesenen und potentiell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zusammengefasst.

Tab. 5: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der prüfrelevanten Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Art				Verbotstatbestand	aktueller EHZ		Auswirkungen auf den Erhaltungszustand	
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB	§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	lokal	KBR	der lokalen Population der Art	der Populationen der Art in der KBR
Säugetiere								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	- Art	n. b.	FV	keine	keine
Reptilien								
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	-	n. b.	U1	keine	keine
Amphibien								
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	3	- Art	n. b.	U2	keine	keine
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	-	- Art	n. b.	FV	keine	keine

RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder Verschollen
RL D	Rote Liste Deutschland	1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		4	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung zunehmend, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Arten mit geografischer Restriktion
		V	Art der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
		P	potenziell gefährdet

Verbotstatbestand

- x Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt
- Art / CEF** Vermeidungsmaßnahme bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
- FSC** (kompensatorische) Maßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand (EHZ)

der lokalen Population:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
- n. b. Nicht bewertet

der Population in der kontinentalen biogeographischen Region (**KBR**):

- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig – unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- xx keine exakte Bewertung (unbekannt)

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

In der folgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Anlage II (Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände) hinsichtlich der im UR aktuell (2015) nachgewiesenen europäischen Brutvögel zusammengefasst.

Tab. 6: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten)

Schutzstatus und Gefährdung sowie Verbotstatbestände und Erhaltungszustand der prüfrelevanten europäischen Vogelarten

Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den EHZ der Populationen der Art in der KBR
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB			
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	n. b.	-	keine
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	n. b.	-	keine
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	n. b.	-	keine
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	n. b.	-	keine
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	n. b.	- Art	keine
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	n. b.	-	keine
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	B	-	keine
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	n. b.	- Art	keine
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	n. b.	- Art	keine
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	n. b.	-	keine
Grauhammer	<i>Embriza calandra</i>	3	-	n. b.	-	keine
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	n. b.	-	keine

Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den EHZ der Populationen der Art in der KBR
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB			
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	n. b.	-	keine
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Hausrot-schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	n. b.	-	keine
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	n. b.	- Art	keine
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	n. b.	-	keine
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	n. b.	-	keine
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	n. b.	- Art	keine
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	V	n. b.	-	keine
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	n. b.	-	keine
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	-	B	-	keine
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	n. b.	- Art	keine
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	n. b.	- Art	keine
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	n. b.	-	keine
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-	n. b.	-	keine
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	-	n. b.	-	keine
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	B	-	keine
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	n. b.	-	keine
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Rohrweihe	<i>Circus areruginosa</i>	-	3	n. b.	-	keine
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	3	n. b.	-	keine
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	2	n. b.	-	keine

Art				EHZ	Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	Auswirkungen auf den EHZ der Populationen der Art in der KBR
deutsch	wissenschaftlich	RL D	RL BB			
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	V	n. b.	-	keine
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	n. b.	-	keine
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	n. b.	-	keine
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	R	n. b.	-	keine
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	V	n. b.	-	keine
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	B	- Art	keine
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	n. b.	-	keine
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	n. b.	-	keine
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Waldbaumsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	n. b.	- Art	keine
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	n. b.	-	keine
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	A	- CEF	keine
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-	n. b.	-	keine
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	2	n. b.	-	keine
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	n. b.	- Art	keine

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL BB Rote Liste Brandenburg

0	ausgestorben oder Verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
4	potenziell gefährdet
R	extrem selten bzw. selten
V	Art der Vorwarnliste

RL D Rote Liste Deutschland

1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
R	Arten mit geografischer Restriktion
V	Art der Vorwarnliste

Verbotstatbestand

- x** Verbotstatbestand erfüllt
- Verbotstatbestand nicht erfüllt
- CEF** Vermeidungsmaßnahme bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erforderlich, damit keine Verbotstatbestände einschlägig sind
- FCS** (kompensatorische) Maßnahmen erforderlich

Erhaltungszustand (EHZ)

der lokalen Population:

- A hervorragender Erhaltungszustand
- B guter Erhaltungszustand
- C mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand
- n. b. nicht bewertet (z. B. Gilde)

KBR Kontinentale biografische Region

7 Ausnahmeprüfung

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG braucht für dieses Vorhaben nicht durchgeführt werden. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind bei Durchführung der unter Kapitel 5.1 aufgeführten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht einschlägig. Weitere Aussagen können entfallen.

8 Zusammenfassung

Hinsichtlich der betroffenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutzrichtlinie wurde unter Einbeziehung der im vorliegenden ASB entwickelten Maßnahmen dargelegt, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht zutreffen.

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG braucht für dieses Vorhaben nicht durchgeführt werden. Eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme ist somit nicht erforderlich.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin

ABBO (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin, Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009

BENKERT, D.; FUKAREK, F. und KORSCH, H. (Hrsg., 1996): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Ostdeutschlands. Gustav Fischer Verlag Jena 1996

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) 2003: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/ Band 1. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) 2004: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/ Band 2. Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) 2013: Nationaler Bericht 2013 gemäß FFH-Richtlinie: Erhaltungszustände Arten und Verbreitungskarten aller FFH-Arten

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS 2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010; Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS 2011): Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Ausgabe 2011; Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.256/2004/LR „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Arten des Anhang der FFH-Richtlinie, hier Fledermauspopulationen“ des BVBS

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching, IHVV-Verlag, 1994

FGSV – Forschungsgesellschaft für Straßenbau und Verkehrswesen (2007): Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen, AK 2.11.15.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (Hrsg.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bearb. u. a. von Kurt M. Bauer und Urs N. Glutz von Blotzheim. 17 Bände in 23 Teilen (2. Auflage). Akademische Verlagsgesellschaft, Frankfurt am Main 1966ff., Aula-Verlag, Wiesbaden.

GRÜNEBERG, C.; H.-G. BAUER; H. HAUPT; O. HÜPPOP; T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015.

KÜHNE, L; HAASE, E.; WACHLIN, V. LEIST, I.; GELBRICHT, J. & R. DOMMAIN (2001): Die FFH-Art *Lyceana dispar* (HARWORTH 1802) – Ökologie, Verbreitung, Gefährdung und Schutz im norddeutschen Tiefland. – In: Märkische Entomologische Nachrichten, Band 3 Heft 2, S. 1 - 32

LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.- Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006

LANDESBETRIEB Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein (LBV-SH): Fledermäuse und Straßenbau, Juli 2011

LUA Brandenburg (Hrsg.) 2008: Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, NuL Heft 2, 3 2008

LUA Brandenburg (Hrsg.) 2008a: Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 4/2008

MIL - Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (2015): Planungshinweise für Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen im Land Brandenburg (Stand 06/2015).

MUNR - Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.) (2000/2001): Landschaftsprogramm Brandenburg, Potsdam.

MUGV – Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. 1994: Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands (Gebiet der ehemaligen DDR). Natur und Text, Rangsdorf.

SCHNEEWEIß, N; BLANKE, I; u. a. (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 21 (1)

SCHNEEWEIß, N.; KRONE, A. & BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg.- Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 13 (4), Beilage: 35 S. Potsdam.

SCHOLZ, E. 1962: Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam.

SCHULTZE, J. H. (Hrsg.) 1955: Die naturbedingten Landschaften der Deutschen Demokratischen Republik. Jena.

SÜDBECK, P.; BAUER, H.G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P. AND KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30.11.2007. Berichte zum Vogelschutz 44, 23-81.

Sonstige Quellen

Landschaftssteckbrief des BfN – Bundesamt für Naturschutz:

<https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/>

Anlage I:

Relevanzprüfung

Tabelle: Relevanzprüfung

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Säugetiere									
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	1	U2	nein	nur Baumkontrolle	nein	typischer Waldbewohner, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1	FV	ja	nein	nein	besiedelt fließende und stehende Gewässer, an denen Ufer Auwälder stehen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	V	3	FV	ja	nur Baumkontrolle	ja	typischer Waldbewohner, auch in Saumgehölzen an Gewässern,	ja
Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	U2	nein	nur Baumkontrolle	nein	bevorzugt menschlichen Lebensraum, Quartiere an Gebäuden, geringe Kollisionsgefährdung, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	ex	nein	keine Untersuchung	nein	Vorkommen sind lt. Verbreitungskarten des BfN (Stand 2006) nur nordwestlich von Berlin in der Nähe von Nauen verzeichnet, der Feldhamster benötigt Lehm- und Lößböden und der Grundwasserstand darf höchsten 1,20 m unter der Oberfläche liegen. Diese Bedingungen sind im UR nicht gegeben.	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	FV	ja	nein	nein	der Fischotter orientiert sich an Gewässer, nachtaktiv, letzter Nachweis 2011, kein aktueller Nachweis	nein
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	2	U1	nein	nur Baumkontrolle	nein	bevorzugt parkähnliche Landschaften mit Gewässern, nutzt Baumhöhlen, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1	nein	nur Baumkontrolle	nein	besiedelt Ortschaften in wärmebegünstigter, reich strukturierter Agrarlandschaft, bevorzugt Gebäude als Sommerquartiere, Winterquartiere in Kellern, lt. NuL 2/3 2008 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	V	2	U1	nein	nur Baumkontrolle	nein	an Gewässer und Wälder gebunden, lt. NuL 2/3 2008 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	U1	nein	nur Baumkontrolle	nein	typische Waldfledermaus, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR; Lebensraum im UR nicht vorhanden	nein
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	1	U1	nein	nur Baumkontrolle	nein	bevorzugt einerseits ausgedehnte Laubwälder und andererseits Siedlungsgebiete mit hohen Gebäuden, Gebäudebewohner, hohe Kollisionsgefährdung, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	V	1	xx	nein	nur Baumkontrolle	nein	bevorzugt wald- und gewässerreiche Gebiete, Sommerquartiere in Spalten an Gebäuden, Winterquartiere in Kellern oder Felshöhlen, in Brandenburg selten, lt. NuL 2/3 2008 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	D	2	U1	nein	nur Baumkontrolle	nein	Kleiner Abendsegler ist ein Waldbewohner, Sommer- und Winterquartiere meist in Baumhöhlen, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	1	U2	nein	nur Baumkontrolle	nein	bevorzugt waldgeprägte Landschaften, lt. NuL 2/3 2008 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Mückenfledermaus	<i>Pipistellus pygmaeus</i>	D	-	xx	nein	nur Baumkontrolle	nein	Vorkommen in naturnahen, baumhöhlenreichen Auwäldern und Laubholzbeständen in Gewässernähe, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR; Lebensraum nicht in geeigneter Qualität im UR, in Bbg sehr selten	nein
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	G	1	U2	nein	nur Baumkontrolle	nein	sehr selten in Brandenburg, Nachweise für Brandenburg in kiefernreichen Wäldern, lt. NuL 2/3 2008 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Rauhautfledermaus	<i>Pipistellus nathusii</i>	-	3	U1	nein	nur Baumkontrolle	nein	Lebensraum sind abwechslungsreiche Wälder mit Gewässern; Baumspaltenbewohner, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	D	1	xx	nein	nur Baumkontrolle	nein	an größere Gewässer (Flüsse und Seen) gebunden, keine Verbreitung in der Prignitz (NuL)	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	P	FV	nein	nur Baumkontrolle	nein	Lebensraum sind Gewässer in der Nähe von baumhöhlenreichen Wäldern, Baumhöhlenbewohner, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	U2	nein	nur Baumkontrolle	nein	große Raumannsprüche an walddreiche Gebiete, Lebensraum im UR nicht vorhanden, durch das Vorhaben nicht gefährdet	nein
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	1	U1	nein	nur Baumkontrolle	nein	sehr selten in Brandenburg, bewohnt Siedlungsgebiete in Gewässernähe, lt. NuL 2/3 2008 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Zwergfledermaus	<i>Pipistellus pipistellus</i>	-	P	FV	nein	nur Baumkontrolle	nein	besiedelt menschlichen Siedlungsraum, Sommerquartiere in und an Gebäuden aber auch Spaltenquartiere in Bäumen, Winterquartiere in Kellern, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Kriechtiere									
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	an Gewässer mit submerser Vegetation gebunden, Lebensraum nicht in geeigneter Qualität im UR vorhanden	nein
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	U1	nein	nein	nein	warme und sehr trockene Habitate, Lebensraum nicht in geeigneter Qualität im UR vorhanden	nein
Samaragd-eidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	U2	nein	nein	nein	warme und trockene Habitate, z. Zt. nur noch Vorkommen bei Guben und Beeskow, Lebensraum nicht in geeigneter Qualität im UR	nein
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	U1	nein	ja	ja	warme und trockene Habitate, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR; Lebensraum nicht in geeigneter Qualität im UR	ja
Amphibien									
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	U1	nein	nein	nein	Laichhabitat: saubere, nicht zu warme Gewässer, lt. Agena e. V. keine Nachweise ab 2013 im Messtischblatt des UR	nein
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	U1	nein	nein	nein	Laichhabitat: pflanzenreiche Moorgewässer, lt. Agena e. V. keine Nachweise im Messtischblatt des UR	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	-	U1	nein	nein	nein	Lebensraum: offene, steppenartige Gebiete, Laichhabitat: alle Gewässeransammlungen, bevorzugt Gewässer mit dichter Vegetation, lt. Agena e. V. keine Nachweise ab 2013 im Messtischblatt des UR	nein
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	3	U1	nein	nein	nein	Lebensraum: offene, vegetationsarme und sonnige Gebiete, Laichhabitate: flache Gewässer, lt. Agena e. V. keine Nachweise ab 2013 im Messtischblatt des UR	nein
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	U2	ja	ja	ja	Laichhabitat: sonnenexponierte Gewässer mit senkrechten Strukturen am Ufer, Lebensraum: Gebüsche im Bereich von Grünländern	ja
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	-	U1	ja	ja	ja	Lebensraum: Gebiete mit hohem Grundwasserstand (Feuchtwiesen), Laichhabitate: meso- bis dystrophe Gewässer	ja
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	U2	nein	nein	nein	Lebensraum / Laichhabitat: offene Kleingewässer der Agrarlandschaft, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	U1	nein	nein	nein	Lebensraum: alle sonnenexponierte Ruderalorte, Laichhabitat: keine großen Ansprüche, nur besonnte Stellen (auch Pfützen), lt. Agena e. V. keine Nachweise im Messtischblatt des UR	nein
Käfer									
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	U1	nein	keine Untersuchung	nein	lebt in großen Teichen und Seen, Lebensraum im UR nicht vorhanden, lt. Verbreitungskarte BfN kein Nachweis im Messtischblatt des UR	nein
Eichenbock (Heldbock)	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	U2	ja	nein	nein	Vorkommen in Alteichenbeständen, keine Hinweise auf Besiedlung bei Baumkontrolle	nein
Eremit (Juchtenkäfer)	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	U1	nein	nein	nein	benötigt alte, höhlenreiche Laubbäume mit feuchtem Mulm als Brutstätte, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, keine Hinweise auf Besiedlung bei Baumkontrolle	nein
Schmalbindiger Breitflügel - Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	U1	nein	keine Untersuchung	nein	nährstoffarme Standgewässer für Eiablage und Larvalentwicklung essenziell, Lebensraum im UR nicht vorhanden, lt. Verbreitungskarte BfN kein Nachweis im Messtischblatt des UR	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Libellen									
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	U1	nein	keine Untersuchung	nein	Verbreitung vor allem an den großen Flüssen (strömungsberuhigte Abschnitte von Oder, Elbe, Spree und Havel), lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR,	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	U1	nein	keine Untersuchung	nein	Habitat: geeigneter Stillgewässer in Waldlage, lt. NuL 3, 4 2013 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	U1	nein	keine Untersuchung	nein	Hauptvorkommen an Elbe, Oder, Neiße und Spree und in deren Einzugsgebieten. Kommt hauptsächlich an sandigen – kiesigen Bächen und Flüssen vor. lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR	nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	U1	nein	keine Untersuchung	nein	Anpassung an Stratiotes-Schwimmdecken (Krebsschere). lt. NuL 3, 4 2013 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	U1	nein	keine Untersuchung	nein	Lebensräume der Art (flache fischarme Kiesgewässer mit reichem Vorkommen an Unterwasservegetation) kommen im Untersuchungsraum nicht vor, so dass ein Vorkommen sehr unwahrscheinlich ist, lt. NuL 3, 4 2013 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	U2	nein	keine Untersuchung	nein	Vorkommen nur an langsam fließenden bis stehenden Gewässern, Habitate im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, lt. NuL 3, 4 2013 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	FV	nein	keine Untersuchung	nein	kommt an Gewässern mit ausgeprägter Tauch- und Schwimmblattgesellschaften vor, im UR kein Lebensraum vorhanden, lt. NuL 3, 4 2013 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Schmetterlinge									
Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	1	U1	nein	keine Untersuchung	nein	Lebensraum sind frische bis (wechsel-) feuchte, meist etwas verbrachte Bereiche mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs sowie Feucht- und Streuwiesen und Hochstaudensäume entlang von Fließgewässern oder Grabenränder, lt. NuL 3, 4 2016 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	FV	nein	keine Untersuchung	nein	besonnte, ruderalisierte, ampferreiche Feuchtwiesen und Grünlandbrachen sind Habitate, im UR Lebensraum nicht in geeigneter Qualität vorhanden, lt. NuL 3, 4 2016 kein Vorkommen nach 1990 im Messtischblatt des UR	nein
Heller Wiesenknopf – Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	U1	nein	keine Untersuchung	nein	Lebensraum sind frische, wechselfeuchte Wiesen mit Vorkommen vom Großen Wiesenknopf und geeigneten Knotenameisen, im UR Lebensraum nicht in geeigneter Qualität vorhanden, lt. NuL 3, 4 2016 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR	nein
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	xx	nein	nein	nein	liebt feuchte Wärme, kommt nur an klimatisch begünstigten Stellen vor, Wirtspflanzen: Weidenröschen, Nachtkerze u. Blutweiderich, Lebensraum im UR nicht vorhanden, lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR	nein
Weichtiere									
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	U2	nein	keine Untersuchung	nein	lebt in unverbauten und unbelasteten sauberen Bächen, Habitate im UR nicht vorhanden	nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	FV	nein	keine Untersuchung	nein	lebt in klaren, stehenden Gewässern, kein geeigneter Lebensraum im UR vorhanden	nein
Pflanzen									
Frauschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	U2	nein	keine Untersuchung	nein	typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnter Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume). lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR.	nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	U1	nein	keine Untersuchung	nein	wächst in Wasserwechsel von stehenden und fließenden Gewässern, benötigt offenen und/oder niedrigen Pflanzenbewuchs (konkurrenzschwache Art), Habitat nicht in geeigneter Qualität im UR vorhanden, lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR	nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	U2	nein	keine Untersuchung	nein	wächst auf offenen, basenreichen Sandböden, besonders in sonnigen, mageren Dünenrasen oder Kiefernwaldlichtungen, kein Habitat im UR, lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	U2	nein	keine Untersuchung	nein	wächst in flach überschwemmten, zeitweise sogar trockenfallenden Uferbereichen von nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, stehenden oder langsam fließenden Gewässern, Pionierpflanze, Habitat nicht in geeigneter Qualität im UR vorhanden, lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Sumpf - Enggelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	1	U2	nein	keine Untersuchung	nein	besiedelt bevorzugt nasse, mäßig nährstoffreiche Niedermoorstandorte, Habitat nicht im UR vorhanden, lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR	nein
Sumpf - Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	U2	nein	keine Untersuchung	nein	besiedelt ganzjährig nasse, unbewaldete, basenarme und nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Flach- und Zwischenmoore, Habitat nicht im UR vorhanden, lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR.	nein
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	U2	nein	keine Untersuchung	nein	Besiedelt sandige, bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen, benötigt kleinräumigen Wechsel trockener und wechselfeuchter Standorte, Habitat nicht im UR vorhanden, lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR.	nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	ex	nein	keine Untersuchung	nein	besiedelt geschützte Buchten von Stillgewässern oder Schlenken von Flach- und Zwischenmooren, kein Habitat im UR, lt. Verbreitungskarte des BfN kein Vorkommen im UR.	nein
Europäische Vogelarten (Brutvögel in Brandenburg)									
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Nischen-, Freibrüter in Gehölzbiotopen, sehr häufig	ja
Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	0	-	nein	nein	nein	Waldvogel, sehr selten, kein Nachweis in Brandenburg (ABBO 2012), kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr seltener, an Wasserläufen gebundener Brutvogel, Bodenbrüter, Rastvogel im UR	ja
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Brutvogel in Feuchtgebieten und in der Agrarlandschaft, Nischen- und Höhlenbrüter an Gebäuden und Anlagen,	ja
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	spärlicher Brutvogel an Verlandungszonen von Flachseen und Teichgebieten, keine geeigneten Habitate im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	2	-	nein	nein	nein	brütet in Kiefern in gewässerreichen Landschaften, keine geeigneten Habitate im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen,	nein
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-	nein	ja	ja	bevorzugt trockene, reich gegliederte ältere Wälder, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden	ja
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	2	-	ja	nein	nein	Brutvorkommen konzentriert sich auf Flussniederungen (Verlandungszonen), ausschlaggebend ist die Vernässung, sehr hoher Grundwasserstand notwendig, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	-	-	ja	nein	nein	Flussniederungs- und Uferlandschaften mit gestufter Gehölzvegetation, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	R	-	nein	nein	nein	benötigt Steilwände von Sand- und Kiesgruben als Bruthabitat, Lebensraum im UR nicht vorhanden, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-	nein	nein	nein	lebt in dichten Kiefernwäldern, unregelmäßiger Brutvogel, Durchzügler, Wintergast, Lebensraum im UR nicht vorhanden, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	1	-	nein	nein	nein	lt. ABBO 2012 Vorkommen für Brandenburg als „kurz vor dem Erlöschen zu bezeichnen“, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	3	-	nein	nein	nein	seltener Bodenbrüter in Gehölzsäumen an Gewässern, lt. Managementplan für SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Höhlenbrüter in Gehölzbeständen	ja
Blessgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Durchzügler, Wintergast, bevorzugt an Seen und Teichen in der offenen Landschaft, Schwerpunkte rastender Blessgänse sind die Niederungen von Elbe, Havel und Oder, Rastvogel im UR	ja
Blessralle (Blesshuhn)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-	nein	nein	nein	häufiger Brutvogel an Stillgewässern, keine geeigneten Habitatstrukturen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	3	-	ja	nein	nein	häufiger Brutvogel in der offenen und halboffenen Ackerlandschaft mit Hecken und Gebüsch, Schonungen, wichtig ist eine artenreiche, samen tragende Krautschicht, Freibrüter, keine geeigneten Habitatstrukturen im UR, kein Nachweis im UR	nein
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	1	2	-	nein	nein	nein	besiedelt vorrangig durchsonnte und nährstoffarme offene Sandflächen, in Bbg vor allem auf Tagebaustandorten, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	-	ja	ja	ja	besiedelt Gewässer, meist nur Durchzügler, Rastvogel im UR	ja
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	2	-	ja	nein	nein	Frei- oder Bodenbrüter in hoher Gras- und Staudenflur, Charaktervogel der offenen Agrarlandschaft, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Brutvogel in allen Gehölzbeständen	ja
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	ja	ja	ja	wichtigstes Element seines Lebensraumes sind geschädigte Bäume, typischer Waldvogel	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	-	1	-	ja	nein	nein	brütet gegenwärtig ausschließlich in kleineren und größeren Ortschaften, nutzt überwiegend Gebäude als Brutplatz, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Brutvogel der halboffenen und offenen Landschaft mit saumartigen Gebüsch und Hecken, Frei- und Bodenbrüter	ja
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	mäßig häufiger Röhrichtbrüter, Lebensraum im UR nicht vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	ja	ja	ja	häufiger Brutvogel in Waldbiotopen	ja
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	-	ja	nein	nein	Erdhöhlenbrüter in sandigen / lehmigen Abbrüchen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	ja	nein	nein	besiedelt halboffene Kulturlandschaften, Alleen, Freibrüter, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	3	-	nein	nein	nein	sehr seltener Brutvogel in lichten Wäldern in Gewässernahe, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-	ja	ja	ja	niedrig bewachsende Flächen in Wassernähe, Bodenbrüter	ja
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	ja	ja	ja	besiedelt flächendeckend Offenlandschaften, Bodenbrüter,	ja
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	3	-	-	ja	nein	nein	häufiger Brutvogel in aufgelassenen Wiesengebieten, Bodenbrüter, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-	ja	ja	ja	benötigt Höhlenbäume zur Nestablage und Grünflächen als Nahrungshabitat	ja
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-	nein	nein	nein	an Nadelgehölze gebunden, sehr seltenen Brutvogel, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	3	-	-	ja	nein	nein	Nahrungsräume sind Seen, Flüsse und Teiche, benötigt weiterhin vertikale Strukturen zum Horstbau, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	ja	ja	ja	häufiger Brutvogel (Bodenbrüter) in Gehölzen mit dichter Bodenvegetation	ja
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	1	-	ja	nein	nein	Frei- und Bodenbrüter auf Sandbänken von Flüssen und Kiesgruben, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	3	-	nein	nein	nein	brütet an Standgewässern, häufig an Grubenseen, Lebensraum im UR nicht vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	2	2	-	nein	nein	nein	Bruthabitate sind wenig gestörte Sandbänke, Inseln und Uferzonen in Oder und Neiße sowie in Grubengewässern, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ kein Bruthabitat im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	V	2	-	nein	nein	nein	sehr seltener Brutvogel an Flüssen, lt. Managementplan für das FFH-Gebiet „Cumlosen-Wittenberge-Rühstädter Elbniederung“ keine Habitatflächen im Bereich des FFH-Gebiets in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	ja	ja	ja	häufiger Brutvogel in Gehölzen, Nischenbrüter	ja
Gartengras-mücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Brutvogel in Gehölzen, Freibrüter	ja
Gartenrot-schwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	V	V	-	ja	ja	ja	häufiger Brutvogel in Gehölzen, meist in Kleingartenanlagen, Höhlen- und Nischenbrüter	ja
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	V	-	ja	nein	nein	seltener Brutvogel an schnell fließenden Gewässern, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	V	-	ja	nein	nein	sehr häufiger Brutvogel in Gehölzen, Freibrüter, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-	nein	nein	nein	mäßig häufiger Brutvogel in Waldgebieten mit Nadelgehölzen (außer Kiefer), Lebensraum im UR nicht vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	V	-	ja	nein	nein	mäßig häufiger Brutvogel in Kleingartenanlagen mit großen Bäumen, Freibrüter, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Brutvogel, meist Bodenbrüter in Gehölzstrukturen	ja
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	-	-	ja	ja	ja	mäßig häufiger Bodenbrüter in offenen Ackerbaugebieten	ja
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-	ja	ja	ja	ist an störungsarme Gewässer gebunden, Rastvogel im UR	ja
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-	nein	ja	ja	Brutkolonien an Gewässern, meist Flüssen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ kein Bruthabitat im UR, Rastvogel im UR	ja
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	-	-	nein	nein	nein	besiedelt Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, keine geeigneten Habitatstrukturen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	-	nein	nein	nein	Brutplätze und Reviere in strukturreichen, naturnahen und ausgedehnten Mischwäldern, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	-	nein	nein	nein	brütet auf ausgedehnten, gut überschaubaren und relativ ebenen Grünlandflächen, die feucht als auch trocken sein können, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Großtrappe	<i>Otis tarda</i>	1	1	-	nein	nein	nein	Einstandsgebiete liegen in offenen, weiträumigen Agrarlandschaften, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	ja	nein	nein	kommt in allen begrüneten Flächen vor, Freibrüter in Gehölzen, kein Nachweis bei Untersuchung	nein
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Höhlenbrüter, kommt in halboffenen Landschaften mit Altholzbeständen vor, Haupthabitat Wald	ja
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	V	-	nein	nein	nein	Baumbrüter in Wäldern mit Baumbeständen, die älter als 60 Jahre sind, kein Habitat im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	0	-	nein	nein	nein	es gibt nur ein Programm zur Wiederansiedlung von Haselhühnern bei Pritzwalk, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	2	-	nein	nein	nein	Bodenbrüter in Ruderal- und Wiesenflächen in und am Rande von Ortschaften und landwirtschaftlichen Anlagen, lt. ABBO 2012 kein aktueller Nachweis im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	Bruthabitate sind Nadel-, Mischwälder und –forsten, kein Habitat im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	V	-	ja	nein	nein	brütet auf größeren Seen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Nischenbrüter an Gebäuden	ja
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-	ja	ja	ja	Höhlen- und Freibrüter in Gehölzen in Siedlungsbereichen	ja
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	nein	nein	nein	häufiger Freibrüter in dichten Gehölzen, überwiegend Nadelgehölze, keine geeigneten Habitatstrukturen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	-	-	nein	nein	nein	Bodenbrüter in halboffenen, trockenen Standorten mit spärlicher Bodenvegetation, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	Durchzügler, rastende Vögel an größeren Seen, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen in der Prignitz, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-	ja	nein	nein	Brutplätze liegen an stehenden und fließenden Gewässern, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-	nein	nein	nein	Höhlenbrüter in Altholzern, vor allem in Rotbuchenbeständen, auch in Feldgehölzen, Haupthabitat Wald, keine geeigneten Habitatstrukturen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	1	1	-	nein	nein	nein	Bodenbrüter in Überschwemmungswiesen mit stagnierendem Wasserstand, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	-	3	-	nein	nein	nein	Freibrüter in gewässerreichen offenen bis halboffenen Feuchtgebieten, extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen, Hochstaudenfluren, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-	nein	nein	nein	Brutvogel der verschiedensten Wälder, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	-	nein	ja	ja	brütet auf vegetationslosen, grundwassernahen Standorten, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitats in Umgebung des UR, Rastvogel im UR	ja
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	ja	nein	nein	häufiger Freibrüter in Gebüschstrukturen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	ja	ja	ja	häufiger Höhlenbrüter in älteren Bäumen, typischer Waldvogel	ja
Kleine Ralle	<i>Porzana parva</i>	-	2	-	nein	nein	nein	besiedelt Verlandungszonen stehender Gewässer, Lebensraum im UR nicht vorhanden, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kleinspecht	<i>Dendrocopus minor</i>	V	-	-	nein	nein	nein	mäßig häufiger Höhlenbrüter in feuchten Laubwaldgesellschaften mit einem hohen Anteil an abgestorbenen, geschädigten Bäumen, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	2	3	-	ja	nein	nein	lokaler Brutvogel in den Niederungen großer Flüsse, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Höhlenbrüter in allen Gehölzen mit geeigneten Bruthöhlen	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-	nein	nein	nein	Brutplätze sind flache nährstoffreiche Gewässer, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	ja	nein	nein	häufiger Freibrüter in größeren Bäumen in Waldbeständen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-	nein	ja	ja	spärlicher Freibrüter in alten Baumbeständen auf Inseln oder an Ufern von größeren Seen, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im UR, Rastvogel im UR	ja
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	-	nein	nein	nein	kein Brutvorkommen seit 1993 in Bbg. (ABBO 2012), Wintergäste in Luchgebieten und Flussauen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	-	ja	nein	nein	Brutreviere in nassen Erlensümpfen und Verlandungsbereichen von Seen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	1	-	nein	nein	nein	Brutvorkommen an nährstoffärmeren Standgewässern lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	-	-	ja	ja	ja	besiedelt gehölzreiche Feldfluren, Alleen, Brutparasit, Freibrüter	ja
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	V	-	ja	ja	ja	Brutplätze an naturnahen und künstlichen Gewässern mit Verlandungszonen, Rastvogel im UR	ja
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	3	2	-	nein	nein	nein	brütet an stark verkrauteten und verlandenden Gewässern mit offenen Wasserflächen lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	-	-	ja	nein	nein	nur Durchzügler oder Gast in drei Regionen Bbg an großen Gewässern, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	ja	nein	nein	Neststandorte sind ausschließlich Gebäude mit genügend Freiraum vor der Einflugschneise, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Baumbrüter in Waldlandschaften und in Feldgehölzen	ja
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3	-	-	ja	ja	ja	Brutvorkommen in Siedlungsbereichen, Neststandorte an Gebäuden, unter Brücken, an Wehr- und Schleusenanlagen	ja
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	brütet in Kiefernforsten, kein Habitat im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	-	-	-	nein	ja	ja	Brutvogel in Laub- und Laubmischwäldern, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Brutvogel in Gehölzstandorten	ja
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	1	1	-	nein	nein	nein	brütet an Gewässern, in Bbg. verschollen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Boden- oder Freibrüter in Gehölzgruppen, kein Nachweis bei Untersuchungen	ja
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Freibrüter, häufiges Vorkommen in BB	ja
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	V	-	ja	ja	ja	häufiger Freibrüter in offenen bis halboffenen Landschaften mit ausreichend Gebüsch und Gehölzen	ja
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	3	V	-	nein	nein	nein	bewohnt Waldränder, Alleen und Windschutzstreifen, die an Getreidefelder grenzen, Bodenbrüter am Rande von Gehölzen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-	ja	ja	ja	mäßig häufiger Brutvogel in allen Baumhabitaten, z. B. Alleen	ja
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	R	0	-	nein	ja	ja	ehemaliger Brutvogel an flachgründigen Seen, lt. ABBO 2012 als Brutvogel in Bbg ausgestorben , Rastvogel im UR	ja
Rabenkrähe (Bastardkrähe)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-	nein	ja	ja	offene und halboffene Landschaften, Freibrüter, lt. ABBO 2012 keine Vorkommen im Messtischblatt des UR; Rastvogel im UR	ja
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	2	-	-	nein	ja	ja	seltener Freibrüter in Feldgehölzen, meist in extensiv genutzten Wiesen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, Rastvogel im UR	ja
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	3	-	ja	ja	ja	Nischenbrüter an Gebäuden	ja
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	bewohnt ausgedehnte Wälder, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-	nein	ja	ja	bevorzugt Brachen, Flächen mit Feldgehölzen, Bodenbrüter, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR	ja
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-	nein	nein	nein	brütet an Gewässern unterschiedlichster Art, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Frei- und Nischenbrüter in mittel- und alten Baumbeständen	ja

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	sehr häufiger Bodenbrüter in Röhrichtgesellschaften, Habitat nicht in geeigneter Qualität im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	3	3	-	nein	nein	nein	Bodenbrüter in Röhrichtgesellschaften in Gewässern, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	-	nein	nein	nein	Bodenbrüter in dichten Röhrichtbeständen am Ufer stehender Gewässer oder in Verlandungsflächen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	3	-	nein	ja	ja	benötigt Gewässer mit einer Röhrichtzone zur Brut, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, Rastvogel im UR	ja
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	0	-	nein	nein	nein	keine aktuelle Brutnachweise in Bbg; kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	-	-	-	nein	nein	nein	brütet auf flachen Seen, die neben reichlichen Pflanzenbewuchs auch freie Wasserflächen besitzen müssen lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Brutvogel in Sträuchern feuchterer Standorte	ja
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	3	-	ja	ja	ja	Freibrüter in abwechslungsreichen Landschaften aus Acker, Grünland, Gewässern und Wäldern, Bindung an Gewässer ist nicht sehr ausgeprägt, Horstbäume überwiegend Kiefer	ja
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	3	1	-	nein	nein	nein	brütet im Feuchtgrünland mit Flachwasserbereichen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	2	-	ja	ja	ja	spärlicher Freibrüter in Alleen und Parkanlagen in der Nähe von menschlichen Siedlungen, Rastvogel im UR	ja
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	1	1	-	nein	nein	nein	keine aktuelle Brutnachweise in Bbg., kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	V	-	ja	ja	ja	mäßig häufiger Bodenbrüter in halboffenen Landschaften wie feuchten Wiesen aber auch trockenen Standorten, Bodenbrüter	ja
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-	ja	nein	nein	brütet an natürlichen Seen, Rest- und Fließgewässern, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	V	-	ja	nein	nein	lebt in schilfbesäumten Gräben, in Schilfbeständen mit Weidengebüsch, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	V	-	nein	nein	nein	spärlicher Bodenbrüter in Übergangsbereichen von Gebüsch zu offenen Wiesenflächen, keine geeigneten Habitatstrukturen im UR vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	3	-	nein	nein	nein	besiedelt vor allem halboffene Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungsstrukturen, brütet in ungestörten Höhlen, oft in Kirchen und Scheunen, Lebensraum im UR nicht vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-	ja	nein	nein	seltener Brutvogel an Gewässern mit größeren freien Wasserflächen und üppiger Ufer- und Verlandungsvegetation, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	1	1	-	nein	nein	nein	brütet in feuchten, grundwassernahen Wäldern mit hohen Laubholzanteil, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	ja	nein	nein	spärlich verbreiteter Brutvogel in strukturreichen, feuchten Waldbereichen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	1	-	nein	nein	nein	seltener Brutvogel an flachen, stark verkrauteten Gewässern, meist in Nachbarschaft zu Lachmöwenkolonien, Lebensraum nicht in geeigneter Qualität im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	-	-	nein	nein	nein	seltener Bodenbrüter in Brachen, Ödland, Ruderalflächen und Aufforstungen im offenen Gelände, Lebensraum im UR nicht in ausreichender Qualität vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	R	-	nein	nein	nein	sehr seltener Brutvogel, der meist an Gewässern beobachtet wurde, einziger Standort 2005 in Bbg: Stoßdorfer See (LDS), lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	-	ja	ja	ja	besiedelt gewässerreiche Gebiete, Rastvogel im UR	ja
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	-	nein	nein	nein	Höhlenbrüter ausgedehnter Misch- und Nadelwälder, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	3	-	nein	nein	nein	Baumbrüter ausgedehnter Misch- und Laubwälder mit Gewässer oder Feuchtgrünländer, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	-	nein	ja	ja	seltener Baumbrüter überwiegend in forstlich ungenutzten Altbaubeständen, meist größere zusammenhängende Waldbestände, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, Rastvogel im UR	ja
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	1	1	-	nein	nein	nein	in Bbg nur noch im Unteren Odertal (ABBO 2012), extrem selten, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	brütet an ehemaligen Braunkohlentagebaue, Fischteichen und Seen, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	ja	nein	nein	besiedelt Gehölzbiotope in der offenen Landschaft, sehr häufig, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	R	-	nein	ja	ja	Brutplätze liegen im Bereich der Verlandungszonen, Schilfgürtel und Inseln an Fischteichen und in Erlenbruchwäldern an Fließgewässern, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im UR, Rastvogel im UR	ja
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	mäßig häufiger Brutvogel in Waldbereichen mit Fichtenbeständen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	V	-	nein	ja	ja	Baumbrüter in Nadelwäldern im Stangenholzalder, lt. ABBO 2012 kein aktueller Nachweis im Messtischblatt des UR, Rastvogel im UR	ja
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	3	3	-	nein	nein	nein	besiedelt Laubgebüsche, Feldgehölze und Hecken in extensiv genutzten Landschaften sowie lückige und strukturreiche Vorwälder trockener und frischer Standorte, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	V	-	nein	nein	nein	sehr seltener Brutvogel, bewohnt gut strukturierte Kiefernforste mit geringen Laubholzanteil, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Spießente	<i>Anas acuta</i>	3	1	-	nein	nein	nein	siedelt an Flachgewässern, sehr selten, lt. ABBO 2012 kein Nachweis für Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	-	ja	nein	nein	besiedelt nasse Plätze mit Laubgehölzen, mäßig häufiger Bodenbrüter, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	-	ja	ja	ja	Baumbrüter in Altholzbeständen z. B. in Alleen, Baumbestände in Siedlungen	ja
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	2	-	nein	nein	nein	lebt in grünlandreichen Niederungen mit ländlichen Siedlungen und Stallungen, lt. ABBO 2012 kein aktueller Nachweis im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-	nein	nein	nein	Seltener bis mittel-häufiger Höhlenbrüter vegetationsarmer Landschaften, brütet in Hohlräumen von Schutthängen, Stein-, Metall- und Erdhaufen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	an Gewässer gebunden, in Bbg nur Ausnahmegast, lt. ABBO 2012 kein Nachweis für Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Brutvogel in halboffenen Landschaften, in Feldgehölzen, Alleen, Hecken, Freibrüter	ja
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	ja	ja	ja	an Gewässer gebunden, Rastvogel im UR	ja
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	an kleinere und größere Seen gebunden, lt. ABBO 2012 kein aktuelles Vorkommen im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Sumpfmehse	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	nein	nein	nein	brütet in Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Sumpfohreule	<i>Asio flammea</i>	1	1	-	nein	nein	nein	sehr seltener Bodenbrüter in Wiesen und Wiesenbrachen, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	ja	nein	nein	sehr häufiger Freibrüter in Hochstaudenfluren aber auch im Schilf, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	1	-	nein	nein	nein	Gewässer von 1 ha Größe dienen als Brutgewässer, an Gewässer gebunden, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-	nein	nein	nein	bevorzugt Randzonen von Wäldern, in Bbg nur Brutgast, Durchzügler und Wintergast, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	nein	nein	nein	sehr häufiger Brutvogel in Nadelwäldern und -forsten, Lebensraum nicht in geeigneter Qualität im UR, im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	V	-	-	ja	nein	nein	an Gewässer von 0,1 bis 0,2 ha gebunden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	Freibrüter in allen Schilfbeständen, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	-	-	ja	nein	nein	häufiger Brutvogel in alten Laub- und Laubmischwäldern, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	1	2	-	nein	nein	nein	an Gewässer mit Krebschernenbeständen gebunden, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Tüpfelralle	<i>Porzana porzana</i>	3	1	-	ja	nein	nein	Besiedelt vorwiegend nasse, vegetationsreiche Wiesen, Bodenbrüter, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	nein	nein	nein	besiedelt vorwiegend Blockbebauungen mit Baumbeständen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	V	-	ja	ja	ja	Gebäude-, auch Baumbrüter in offenen und halboffenen Landschaften, Rastvogel im UR	ja
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	-	nein	nein	nein	besiedelt die offene bis halboffene durch Gehölzstrukturen gegliederte Agrarlandschaft, im Bereich der Brutplätze müssen arme, wasserdurchlässige Sandböden vorhanden sein, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	-	nein	nein	nein	sehr selten besiedelt großflächige, feuchte Niederungswiesen mit lückiger Vegetation, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	2	-	nein	nein	nein	nutzt Abbruchkanten von Sand- und Kiesgruben als Höhle, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	1	-	nein	nein	nein	sehr selten, brütet meist in größeren Wäldern aber auch in Kirchen von Kleinstädten, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Freibrüter in nicht zu trockenen Grünlandflächen mit kleineren Gehölzen	ja
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	-	-	ja	nein	nein	Bodenbrüter in Feldern, Wiesen und Ruderalfluren, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	-	ja	nein	nein	besiedelt regelmäßig überschwemmte Mähwiesen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-	nein	nein	nein	brütet in geschlossenen Forstgebieten oder in Gehölzen ab einer Größe von 10 ha, Lebensraum nicht in geeigneter Qualität im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	-	nein	nein	nein	brütet in Wäldern mit Höhlenangebot, kein geeigneter Lebensraum im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	ja	ja	ja	Bodenbrüter in älteren Rotbuchenwäldern, aber auch in anderen Laub- und Laubmischwäldern	ja
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	mäßig häufiger Freibrüter in Feldgehölzen im Agrarraum und in reich strukturierten Waldrändern, benötigt kurzrasige Freiflächen für die Jagd, Haupthabitat sind Wälder, Lebensraum im UR nicht in ausreichender Qualität vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	-	-	nein	nein	nein	Bodenbrüter in großen Wäldern mit Schneisen und Freiflächen, Lebensraum im UR nicht in geeigneter Qualität vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	-	nein	ja	ja	seltener Baumbrüter in Wäldern mit flachgründigen Stand- und Fließgewässern, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR, Rastvogel im UR	ja
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	2	-	nein	nein	nein	nur im Großraum Berlin und in den Kreisen PM, OHV und OPR, Nachnutzer von Großvogelhorsten und in Hochbauten, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	unregelmäßiger Brutvogel an schnell fließenden Gewässern, Lebensraum im UR nicht vorhanden, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	V	-	-	nein	nein	nein	Bodenbrüter an Stand- und Fließgewässern sowie Überschwemmungsgebieten, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitats in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	-	ja	nein	nein	Höhlenbrüter in Weichhölzern, z. B. Weidengehölze, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonias hybridus</i>	R	R	-	nein	nein	nein	nur Brutgast an eutrophen Flachseen, überschwemmten Grünland und an Fischteichen, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	R	R	-	nein	nein	nein	nur Brutgast an überschwemmten Grünland, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	-	ja	ja	ja	Brutplätze ausnahmslos in den Ortschaften, Grünland dient als Nahrungshabitat	ja
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-	-	nein	ja	ja	Rastvogel auf Wiesen- und Weideland in Elbtalau und Niederungen der Unteren Havel, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Rasthabitate in Umgebung des UR, Rastvogel im UR	ja
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	2	2	-	nein	nein	nein	Höhlenbrüter in Wald- und Gehölzbeständen mit angrenzenden Offenlandbereichen, Vorkommen konzentriert sich in von Forsten und Wäldern geprägten Landschaftsteilen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	2	-	nein	nein	nein	spärlicher Freibrüter in Wäldern mit min. 30-jährigen Beständen, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	3	-	nein	nein	nein	Bruthabitate sind trockene, vegetations- und nährstoffarme Sandoffenflächen, lt. ABBO 2012 kein aktueller Nachweis im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2	3	-	ja	ja	ja	mäßig häufiger Bodenbrüter im Grünland, extensiv bewirtschaftetes feuchtes Dauergrünland	ja
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	2	2	-	nein	nein	nein	Brutvorkommen konzentriert sich auf ehemalige Moore und Luchgebiete, brütet auch in Ackerflächen, lt. ABBO 2012 kein Nachweis im Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	bewohnt Nadel- und Mischforste, mäßig häufiger Freibrüter, kein geeigneter Lebensraum im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	EHZ KBR BB ¹	potenzielles Vorkommen im UR	Nachweis im UR	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Ausschlussgründe für die Art / Bemerkungen	Prüfung im ASB
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	ja	nein	nein	sehr häufiger Freibrüter in Wäldern, unterholzreichen Feldgehölzen, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	3	3	-	nein	nein	nein	Nachweise in Bbg nur für ehemalige Truppenübungsplätze, in überwiegend landwirtschaftlich genutzten Gebieten fehlt der Ziegenmelker, lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	ja	ja	ja	sehr häufiger Bodenbrüter in Wäldern, Durchzügler halten sich verstärkt in Gehölzstrukturen der offenen Landschaft auf	ja
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	2	2	-	nein	nein	nein	bewohnt Phragmitesbestände an kleinen und kleinsten Gewässern lt. Managementplan für das SPA-Gebiet „Unteres Elbtal“ keine Bruthabitate in Umgebung des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	V	3	-	nein	nein	nein	Nischenbrüter in älteren Laub- und Laubmischwäldern, lt. ABBO 2012 kein Vorkommen für Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	-	-	-	nein	nein	nein	nur Rastvogel an vegetationstragenden Schlammfluren und Flachwasserbereichen, in Brandenburg ehemaliger Brutvogel, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	1	1	-	nein	nein	nein	lebt an Flussniederungen mit Schwemmsandflächen (Nachweis an Niederer Oder), lt. ABBO 2012 kein Vorkommen für Messtischblatt des UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	V	-	nein	nein	nein	besiedelt kleine, flache Seen, Habitat nicht in geeigneter Qualität im UR, kein Nachweis bei Untersuchungen	nein

¹ - Angabe EHZ nur für Arten des Anhangs IV der FFH-RL, Quelle NuL, 20 (4) 2011

Erläuterungen:

UR	Untersuchungsraum
NuL	Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg
ABBO 2001	Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin
ABBO 2012	Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin, Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 -2009
Agena e.V.	Arbeitsgemeinschaft Natur- und Artenschutz e. V.: www.herpetopia.de
Verbreitungskarte BfN	Webseite des Bundesamtes für Naturschutz: www.ffh-anhang4.bfn.de

RL D	Rote Liste Deutschland		
RL BB	Rote Liste Brandenburg	0	ausgestorben oder verschollen
		1	vom Aussterben bedroht
		2	stark gefährdet
		3	gefährdet
		P	potenziell gefährdet
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
		R	extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
		V	Arten der Vorwarnliste
		D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region	
	FV	günstig (favourable)	
	U1	ungünstig - unzureichend (unfavourable - inadequate)	
	U2	ungünstig - schlecht (unfavourable - bad)	
	xx	unbekannt	
	ex	ausgestorben	

Anlage II:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • 9 V _{Art} – zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Bei Durchführung der Maßnahme 9 V _{Art} wird sichergestellt, dass keine mit Fledermäusen besetzten Bäume gefällt werden. Das Braune Langohr hat seine Winterquartiere nicht in Bäumen. Er überwintert in Kellern (s. Bestandsbeschreibung). Durch das Bauvorhaben werden keine Kollisionsrisiken für das Braune Langohr verursacht. Eine weitergehende Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und im LBP (U 17.0) zu finden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Langohren sind schwach lichtmeidend und lärmempfindlich (BMVBS 2011). <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das Braune Langohr wurde im UR nicht nachgewiesen. Es sind keine existentiellen Jagd- und Flurkorridore der Art vorhanden. Die baubedingten Störungen führen damit nicht zu einer Verschlechterung der lokalen Population. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (ACEF) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine aktuelle Nutzung der Baumhöhlen und –spalten wurde nicht nachgewiesen. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie V <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte bevorzugt. Die wärmeliebende Art gilt als primärer Waldsteppenbewohner und besiedelt heute eine Vielzahl von Standorten wie Dünen und Heiden, extensiv bewirtschaftete Weinberge, Steinbrüche, Ruderalflächen, Industriebrachen, Straßenböschungen, Bahndämme sowie Trocken- und Halbtrockenrasen. Wichtig ist bei den Habitaten ein Mosaik aus vegetationsfreien und bewachsenen Flächen. Eine bedeutende Rolle spielen lineare Strukturen wie Hecken, Waldsäume oder Bahntrassen. Auf der einen Seite fungieren diese als beliebte Kernhabitate, auf der anderen Seite stellen sie wichtige Vernetzungskorridore dar. Als Kulturfolger besiedelt die Zauneidechse heute vornehmlich anthropogen geprägte Standorte. In klimatisch begünstigten Gebieten in denen diese (z. B. Abgrabungen, größere Brachen) zahlreich vorzufinden und zudem möglicherweise optimal vernetzt sind, sind stabile Populationen zu erwarten.</p> <p>Je nach Witterung werden Mitte September bis Ende Oktober die Winterquartiere (z. B. Kleinsäugerbauten, Steinschüttungen, selbst gegrabene Quartiere) aufgesucht. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art. 70 % der Zauneidechsen entfernen sich nicht weiter als 30 m vom Schlupfort (SCHNEEWEISS 2014).</p> <p>Die Ausbreitung der Art erfolgt vermutlich über die Jungtiere. Zauneidechsen halten sich tagsüber meist unter Hohlräumen von Totholz, Steinen, Erdlöchern und Laubhaufen versteckt. Diese Verstecke werden lediglich zur Nahrungssuche und zum Sonnen verlassen.</p> <p>Artspezifische Empfindlichkeiten gegenüber Straßenbauvorhaben bestehen gegenüber Flächeninanspruchnahmen, Individuenverluste durch Kollisionen mit Kfz sowie im Zuge der Baufeldfreimachung (Winterquartiere). Zerschneidungseffekte können zur Verinselung und Isolation einzelner Populationen führen und den genetischen Austausch der Populationen verhindern.</p> <p>Die Zauneidechse ist in BB die am weitesten verbreitete Eidechsenart. In geeigneten Habitaten ist sie bis heute in nahezu allen Landesteilen zu finden (Schneeweiss et al. 2004). Infolge der Zunahme der Brache- und Sukzessionsflächen hat in den 1990er Jahren regional eine Arealausbreitung stattgefunden (z. B. auf ehemaligen Rieselfeldern bzw. Tagebauflächen).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
<p>Die Zauneidechse wurde am nördlichen Ende des Planungsbereichs außerhalb des Wirkungsbereiches des Bauvorhabens nachgewiesen. Der Wirkungsbereich des Vorhabens stellt kein geeignetes Habitat für die Zauneidechse dar. Hier konnte die Zauneidechse nicht nachgewiesen werden.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen</p> <p>Aufgrund des fehlenden Nachweises im Wirkungsbereich des Vorhabens erfolgt keine Bewertung der lokalen Population.</p> <p><u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet</p>	

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse vorhanden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Bau- und betriebsbedingte Störungen durch Lärm oder optische Störungen (inkl. Licht) sind für die Artengruppe der Reptilien nicht relevant.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Maßnahmen sind auf Grundlage o. g. Aussage nicht vorzusehen.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Im Wirkungsbereich des Vorhabens sind keine geeigneten Habitate für die Zauneidechse vorhanden.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Laubfrösche bevorzugen sonnenexponierte Laichgewässer mit senkrechten Strukturen am Ufer oder in Ufernähe, die sowohl als Sonn- und Versteckplätze (Windschutz und hohe Luftfeuchtigkeit) dienen, als auch ein optimales Nahrungsangebot (Insekten) aufweisen. Laichgewässer könne auch inmitten vorn Grünland oder Ödland liegen (SCHIEMENZ, GÜNTHER 1994).</p> <p>Bei der Wanderung zum und vom Laichplatz werden Laubfrösche häufig auf Sumpfwiesen, Feldern und dergleichen angetroffen. Als Sommerquartiere dienen Gebüsche, junge Bäume, hohe Blütenpflanzen etc. vor allem im Bereich von Grünländern (ebd.)</p> <p>Die Verbreitung in Brandenburg ist sehr lückenhaft. Schwerpunkte der Besiedlung sind die Uckermark und das südliche Brandenburg.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Laubfrosch wurde an drei Stellen außerhalb des Planungsbereiches nachgewiesen. Die Rufer waren ca. 330 m und weiter entfernt. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Aufgrund des fehlenden Nachweises im Wirkungsbereich des Vorhabens erfolgt keine Bewertung der lokalen Population. <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • 9 V_{Art} – Temporärer Amphibienschutzzaun 	
Der Laubfrosch wurde außerhalb des Planungsbereiches nachgewiesen. Durch Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes (9 V _{Art}) während der Bauzeit wird das eventuelle Einwandern in die Baustelle verhindert. Eine weitergehende Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und im LBP (U 17.0) zu finden. Die Lage des Zauns ist im Bestands- und Konfliktplan (U 17.1) des LBP dargestellt.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Störungen durch optische Reize incl. Licht sowie für Lärm sind für Amphibien nur wenig untersucht. Betriebsbedingt werden keine Beeinträchtigungen verursacht. Dadurch dass die Habitate des Laubfrosches nicht im Planungsraum liegen, können auch baubedingte Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Laubfrosch wurde außerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen • 9 V _{Art} – Temporärer Amphibienschutzzaun Der Moorfrosch wurde am Rande des Planungsbereiches nicht zweifelsfrei nachgewiesen. Durch Aufstellen eines Amphibienschutzzaunes (9 V _{Art}) während der Bauzeit wird das eventuelle Einwandern in die Baustelle verhindert. Eine weitergehende Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und im LBP (U 17.0) zu finden. Die Lage des Zauns ist im Bestands- und Konfliktplan (U 17.1) des LBP dargestellt. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen durch optische Reize incl. Licht sowie für Lärm sind für Amphibien nur wenig untersucht. Betriebsbedingt werden keine Beeinträchtigungen verursacht. Dadurch dass die Habitate des Moorfrosches am Rande des Planungsraums liegen, können auch baubedingte Beeinträchtigungen sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Habitate des Moorfrosches werden nicht beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie V	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Der Baumpieper nutzt unterschiedliche Wald- und Gehölztypen und besiedelt ganz Brandenburg. Lediglich in gehölzfreien Landschaftsbereichen fehlt er. Der bevorzugte und wohl ursprüngliche Lebensraum sind trockene, nährstoffärmere, aufgelichtete und reich gegliederte ältere Wälder. Weitere Siedlungsschwerpunkte sind Übergangszonen von Wald zu Wiesen und anderen Gebieten mit niederen Strukturen. Die Nester werden auf kurzrasigem Ödland, Kippen- und Sandgrubengelände mit Pioniervegetation und Brandflächen angelegt (Bodenbrüter).</p> <p>Die Brutzeit beginnt Anfang April und geht bis Ende Juli (LUA 2007).</p> <p>Der Baumpieper wurde in der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr als nicht besonders lärmänfällig eingestuft. Die Effektdistanz beträgt 200 m.</p> <p>Der Baumpieper zählt in BB mit 40.000 – 60.000 Revieren zu den häufigen Brutvogelarten. Sein Bestand nimmt seit den neunziger Jahren kontinuierlich ab (ABBO 2012).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Baumpieper wurde mit einem Revier am südlichen Rand des Waldbereiches in der Staudenflur nachgewiesen. Im Bau Feld des Vorhabens befindet sich kein Revier. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Da das Planungsgebiet nicht zu den eigentlichen Habitatflächen zählt, wird auf eine Abgrenzung und Bewertung verzichtet. <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Bruthabitate des Baumpiepers sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Eine baubedingte Verletzung bzw. Tötung des Baumpiepers kann sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Baumpiepers kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.	
Das Brutrevier des Baumpiepers ist durch die Waldstrukturen vom Bauvorhaben abgeschirmt. Erhebliches Stören kann ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb der Baufeldgrenzen und wird somit nicht zerstört.	
Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Feldlerchen siedeln in offenem Gelände auf trocknen bis wechselfeuchten, auch temporär nassen Böden (Äcker, Wiesen und Weiden, Ruderalflächen). Der Deckungsgrad der Vegetation sollte über 25 % betragen. Die Nester befinden sich am Boden, vorzugsweise auf Ackerbrachen. Die Feldlerche brütet zweimal im Jahr im Zeitraum von Anfang März bis Ende August. Die Feldlerche ist ein Kurzstreckenzieher, manchmal verbleibt sie auch am Brutplatz.</p> <p>Die Feldlerche wird entsprechend den Ergebnissen der Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ nicht als lärmempfindliche, aber störungsanfällige Brutvogelart eingestuft. Artsspezifische Effektdistanzen hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen liegen bei max. 500 m (BMVBS 2010). Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen liegt nach Flade (1994) bei ca. < 10 bis 20 m.</p> <p>Die Brutzeit wird mit Anfang März bis Mitte August angegeben. Sie baut ihr Nest jedes Jahr neu (MUGV 2011). In Brandenburg zählt die Feldlerche bei einem aktuellen Bestand von 300.000 bis 400.000 BP. zu den sehr häufigen Brutvogelarten. Sie ist flächendeckend verbreitet. Die Bestände nehmen langfristig ab (ABBO 2012).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Feldlerche wurde mit 11 Revieren auf den angrenzenden Ackerflächen nachgewiesen. Ein weiteres Revier befindet sich im Elbdeichvorland ca. 25 m östlich des Planungsgebiets. Alle Reviere befinden sich außerhalb der Planungsgrenzen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Hilfsweise wird das Vorkommen der Feldlerche im UR als lokale Population definiert. Die Feldlerche wurde recht zahlreich nachgewiesen. Der Erhaltungszustand wird mit gut bewertet. <u>Erhaltungszustand:</u> B (guter Erhaltungszustand)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Bruthabitate der Feldlerche sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Eine baubedingte Verletzung bzw. Tötung der Feldlerche kann sicher ausgeschlossen werden. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Feldlerche kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Das nächstliegende Brutrevier befindet sich ca. 25 m von der Planungsgrenze und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Die anderen Brutreviere der Feldlerche sind durch Gehölzstrukturen sowie durch die Gebäude vom Bauvorhaben abgeschirmt. Erhebliches Stören kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die nachgewiesenen Reviere liegen außerhalb der Baufeldgrenzen und werden somit nicht zerstört.

Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die Art besiedelt bevorzugt weite, offene Ackerbaugelände mit geringem Gehölzbestand, auch Tagebaue, Dorfränder, Trockenrasen und Ruderalfluren. Die Nester befinden sich am Boden, selten bis 50 cm erhöht, vorzugsweise auf Ackerbrachen. Die Grauammer ist ein ausgesprochener Spätbrüter, das Brutgeschäft beginnt nicht vor Mitte Mai. Die Schlafplätze der Winterschwärme liegen in und an Feuchtgebieten, häufig in Schilfbeständen.</p> <p>Laut ARBEITSHILFE VÖGEL UND STRAßENVERKEHR ist die Grauammer als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit eingestuft worden. Die Effektdistanz liegt bei 300 m.</p> <p>Die Grauammer ist in Brandenburg wieder flächendeckend verbreitet (ABBO 2012). Verbreitungsschwerpunkt ist der Oderbruch und angrenzende Gebiete. Mit einer mittleren Bestandsgröße von 11.400 Brutpaaren/Revieren ist die Grauammer aktuell ein häufiger Brutvogel.</p> <p>Die Grauammer ist in Brandenburg aufgrund seiner starken Zunahme gegenwärtig in keiner Gefährdungskategorie zugeordnet. Sie ist nach BArtSchV streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die Grauammer wurde mit einem Revier (Brutverdacht) ca. 800 m nördlich vom Bauvorhaben nachgewiesen. Das Revier befindet sich damit weit außerhalb des Baufelds. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Aufgrund des nur einmaligen Nachweises der Grauammer außerhalb des UR wird auf eine Bewertung verzichtet. <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Bruthabitate der Grauammer sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Eine baubedingte Verletzung bzw. Tötung der Grauammer kann sicher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Grauammer kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Revier der Grauammer befindet sich weit außerhalb der Baufeldgrenzen (ca. 800 m). Eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung der Goldammer kann ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt weit außerhalb der Baufeldgrenzen und wird somit nicht zerstört.

Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Der Grünspecht bevorzugt Laubholzbestände in Verbindung mit offenem Grünland. Der Grünspecht ist ein Standvogel, der in der Nähe seines Brutplatzes herumstreift. Er brütet zwischen Ende Februar und Anfang August. In der Regel nutzt er ein System aus Haupt- und Wechselnestern in Baumhöhlen. Außerhalb der Brutzeit ist er meist im offenen Gelände mit reichen Ameisenvorkommen zu finden.</p> <p>Laut ARBEITSHILFE VÖGEL UND VERKEHR ist der Grünspecht als Brutvogel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit eingestuft worden (Gruppe 4). Die Effektdistanz liegt bei 200 m. Die Fluchtdistanz nach Flade (1994) beträgt 60 m. Der Grünspecht ist im gesamten Land Brandenburg verbreitet. Er kommt mäßig häufig vor. Für Brandenburg werden 3.600 – 5.400 Brutreviere angegeben (ABBO 2012).</p> <p>Er ist nicht gefährdet und sein Bestand weist einen stark positiven Trend auf. Er ist nach BArtSchV streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Grünspecht wurde mit 1 Revier ca. 75 m nördlich vom Planungsraum in einer Gehölzgruppe nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Aufgrund des nur einmaligen Nachweises des Grünspechts außerhalb des UR wird auf eine Bewertung verzichtet <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <ul style="list-style-type: none"> • 9 V_{Art} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass sich der Grünspecht, der Wechselnester nutzt und in einem der zu fällenden Bäumen Potential für Höhlenbrüter nachgewiesen wurde, auch im Baufeld befindet, ist Maßnahme 9 V _{Art} durchzuführen. Durch die Bauzeitenregelung (9 V _{Art}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind. Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und im LBP (U 17.0) zu finden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Grünspecht (*Picus viridis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Grünspechts kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das nachgewiesene Revier des Grünspechts befindet sich ca. 75 m außerhalb des Planungsbereiches und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb der Baufeldgrenzen und wird somit nicht zerstört.

Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Die Art besiedelt als Brutvogel baumbestandene Bereiche aller Arten. Der Mäusebussard sucht seine Nahrung überwiegend auf offenen Flächen wie Wiesen, Weiden, Brachen, Äckern, Kahlschlägen sowie an Weg- und Straßenrändern. Der Mäusebussard ist bei der Wahl des Brutplatzes außerordentlich plastisch. Meist brütet er in Bäumen, die ca. 100 m vom Waldrand entfernt stehen. Er nutzt allerdings auch Einzelbäume. Er nutzt seinen Brutplatz mehrmals.</p> <p>Der Mäusebussard wird entsprechend den Ergebnissen der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (BMVBS 2010) als Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen eingestuft. Eine artspezifische Fluchtdistanz ist mit 200 m angegeben und entspricht auch der Effektdistanz. Der Mäusebussard gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten.</p> <p>Im Land Brandenburg ist der Mäusebussard der häufigste Greifvogel und er kommt flächendeckend vor. Die ADEBAR-Kartierung gibt einen Mittelwert von 6.950 Revieren in Brandenburg an.</p> <p>Der Mäusebussard ist in Brandenburg gegenwärtig nicht gefährdet. Er ist nach BArtSchV streng geschützt.</p> <p>Die Brutzeit wird mit Ende Februar bis Mitte August angegeben.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Mäusebussard wurde mit zwei Standorten außerhalb des Planungsraumes nachgewiesen. Der eine Standort befindet sich ca. 800 m und der andere ca. 900 m vom Bauvorhaben entfernt. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Der Mäusebussard kommt außerhalb des UR vor. Auf eine Bewertung wird verzichtet. <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Mäusebussard nutzt seinen Horst mehrmals. Im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich keine Horste des Mäusebussards. Brutverdacht besteht außerhalb seiner artspezifischen Fluchtdistanz von 200 m. Weiter signifikante Risiken werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Mäusebussards kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die nachgewiesenen Reviere des Mäusebussards befinden sich außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Eine erhebliche baubedingte Beeinträchtigung kann ausgeschlossen werden.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die nachgewiesenen Reviere befinden sich außerhalb des Planungsraumes.

Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>) Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Beide Arten brüten meist in bzw. an Gebäuden. Ein Abriss von Gebäuden ist nicht geplant. Durch das Vorhaben werden keine betriebsbedingten Beeinträchtigungen ausgelöst.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der Schwalben kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Für beide Arten ist Lärm am Brutplatz unbedeutend (BMVBS 2010). Da beide Arten in Ortschaften leben und die Fluchtdistanzen sehr gering sind, können auch baubedingte Störungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes führen. Betriebsbedingt werden keine Emissionen verursacht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Schwalben brüten in Gebäuden, die nicht beeinträchtigt werden. Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 9 V_{Art} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Da nicht ganz ausgeschlossen werden kann, dass sich der Mittelspecht, der Wechsellnester nutzt und in einem zu fallenden Baum Potential für Höhlenbrüter nachgewiesen wurde, auch im Baufeld befindet, ist Maßnahme 9 V _{Art} durchzuführen. Durch die Bauzeitenregelung (9 V _{Art}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.	
Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und im LBP (U 17.0) zu finden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Mittelspechts kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Das nachgewiesene Revier liegt ca. 50 m vom Baufeld entfernt. Es liegt damit außerhalb der Fluchtdistanz. Erhebliche Störungen können ausgeschlossen werden.	
Betriebsbedingt werden keine Emissionen verursacht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Der nachgewiesene Brutbaum liegt außerhalb der Baufeldgrenzen und wird somit nicht zerstört.	
Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Als ursprünglicher Steppenvogel besiedelt das Rebhuhn gegenwärtig vorwiegend Feldfluren und Wiesengebiete, bevorzugt hier Brachen, Trockenrasen, Flächen mit Feldgehölzen, aber auch Bahndämme und Ruderalflächen an Gewerbegebieten.</p> <p>Laut der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr ist das Rebhuhn in Gruppe 3 (Brutvögel mit erhöhtem Prädationsrisiko bei Lärm) eingeordnet. Die Effektdistanz liegt bei 300 m. Die Fluchtdistanz nach Flade (1994) liegt bei 100 m.</p> <p>Das Rebhuhn ist gegenwärtig in Brandenburg stark gefährdet.</p> <p>Im Land Brandenburg liegt der Brutbestand gemäß der ADEBAR-Kartierung von 2005 bis 2009 bei ca. 1.000 Revieren. Der Bestandsrückgang ist dramatisch.</p> <p>Die Brutzeit liegt zwischen Anfang März und Ende September. Es wird jedes Jahr ein neues Nest am Boden vorwiegend im Altgras an Feldrainen und –hecken gebaut.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Das Rebhuhn wurde mit 1 Revier am Straßenrand an der Straße „Hinter den Höfen“ ca. 150 m vom Bauvorhaben entfernt, nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Da das Rebhuhn nur mit einem Exemplar am Rande des Untersuchungsraumes und damit auch am Rande seines Habitats nachgewiesen wurde, wird auf eine Bewertung verzichtet. <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Bruthabitate des Rebhuhns sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Eine baubedingte Verletzung bzw. Tötung des Rebhuhns kann sicher ausgeschlossen werden.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Rebhuhns kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Das nachgewiesene Brutrevier befindet sich ca. 150 m vom Bauvorhaben entfernt und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Erhebliches Stören kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das nachgewiesene Revier sowie auch die Bruthabitate liegen außerhalb der Baufeldgrenzen und werden somit nicht zerstört.

Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach § 7 BNatSchG)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie: 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Der Rotmilan besiedelt vor allem Bereiche, in denen ein abwechslungsreiches Mosaik aus Äckern, Grünland, Klein- und Großgewässern sowie Wälder vorhanden sind. Die Art ist bei der Nahrungssuche auf offene Landschaft angewiesen. Seinen Brutplatz hat er auf Bäumen, vor allem auf der Kiefer. Seine Brutzeit wird mit Mitte März bis Mitte August angegeben. Er nutzt seinen Brutplatz mehrmals (MUGV 2011).</p> <p>Der Rotmilan wird entsprechend den Ergebnissen der Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr als Brutvogel ohne spezifisches Abstandsverhalten (Gruppe 5) zu Straßen eingestuft. Eine artspezifische Fluchtdistanz ist mit 300 m angegeben. Der Rotmilan gehört zu den besonders kollisionsgefährdeten Arten.</p> <p>Der Rotmilan erreicht in Brandenburg eine nahezu flächendeckende Verbreitung. Sein Bestand wird mit 1.650 bis 1.900 Revieren angegeben (ABBO 2012). Er zählt zu den mittelhäufigen Arten mit einem stabilen bis rückläufigen Bestandstrend (MUGV 2011). Gemäß § 7 BNatSchG zählt er zu den streng geschützten Arten.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Rotmilan wurde mit 1 Revier ca. 250 m südwestlich vom Bauvorhaben in einer Gehölzstruktur lokalisiert. Ein Horst konnte nicht nachgewiesen werden. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Der Nachweis wurde außerhalb des UR lokalisiert. Auf eine Bewertung wird verzichtet. <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Da sich das Revier außerhalb des Planungsbereiches befindet und der Milan seinen Horst mehrmals nutzt, kann eine baubedingte Tötung und Verletzung von Tieren ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Rotmilans kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.

Das Brutrevier des Rotmilans befindet sich an der Grenze zur Fluchtdistanz und ist durch die Waldstrukturen vom Bauvorhaben abgeschirmt. Erhebliches Stören kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Das nachgewiesene Revier liegt außerhalb der Baufeldgrenzen und wird somit nicht zerstört.

Auch eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen • 9 V _{Art} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Zwar befinden sich z. Zt. in den zu fällenden Bäumen keine durch den Star genutzten Höhlen, aber da Stare ihre Höhlen wechseln können und in einem der zu fällenden Bäume Potential für Höhlenbrüter nachgewiesen wurde, ist Maßnahme 9 V _{Art} durchzuführen. Bei Einhaltung der Maßnahme 9 V _{Art} werden keine besetzten Nester zerstört. Eine Verletzung und Tötung wird vermieden. Der Star gehört nicht zu den besonders kollisionsgefährdeten Vogelarten (BMBVS 2010). Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Stars kann durch baubedingte Emissionen verursacht werden. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die zurzeit nachgewiesenen Reviere des Stars liegen außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz. Erhebliches baubedingtes Stören kann ausgeschlossen werden. Betriebsbedingt werden keine Emissionen verursacht. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt In den zu fällenden Bäumen befinden sich keine z. Zt. genutzten Starhöhlen. Ganze Reviere werden nicht beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input checked="" type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Besonders häufig ist der Weißstorch als Brutvogel in den größeren Flussniederungen zu finden. Für die Nahrungssuche spielt Grünland eine entscheidende Rolle. Häufig werden Maste oder Gebäudedächer als Brutplatz genutzt. Nachgewiesen wurden auch Baumhorste. Hauptsächlich brütet der Weißstorch in Ortschaften (ABBO 2001).</p> <p>Seine Brutzeit beginnt Ende März und endet Mitte August (MUGV 2011).</p> <p>Laut Arbeitshilfe Vögel und Verkehr ist der Weißstorch als Brutvogel ohne artspezifisches Abstandverhalten zu Straßen eingestuft worden (Gruppe 5). Die Effektdistanz liegt bei 100 m (BMVBS 2010). Seine Fluchtdistanz nach Flade (1994) liegt ebenfalls bei 100 m.</p> <p>Der Weißstorch gehört in Brandenburg zu den mittel-häufigen Brutvögeln. Er ist fast flächendeckend verbreitet. Ausgedehnte Waldgebiete werden gemieden. Sein Bestand wird mit 1.310 -1.370 BP / Revieren angegeben. Sein Bestand ist, verglichen mit den 1990er Jahren, nahezu konstant. Landesweit liegt die mittlere Siedlungsdichte in Brandenburg bei 4,5 Horstpaare /100 km² (ABBO 2012). Er ist nach BArtSchV streng geschützt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich <p>Der Weißstorch wurde mit 3 Horststandorten nachgewiesen (Brutnachweis). Zwei der Horststandorte befinden sich auf Freileitungsmasten unmittelbar am Bauvorhaben. Der dritte Standort wurde außerhalb des Planungsgebietes kartiert.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen</p> <p>Hilfsweise wird das Vorkommen des Weißstorches im UR als lokale Population definiert. Der Weißstorch wurde insgesamt mit 3 Standorten im UR nachgewiesen. Das Habitat ist sehr gut ausgeprägt.</p> <p><u>Erhaltungszustand:</u> A (hervorragender Erhaltungszustand)</p>	

Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<ul style="list-style-type: none"> • 9 V_{Art} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung 	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen	
Das Umsetzen der Horststandorte (vgl. 11 A _{CEF}) muss außerhalb der Brutzeit des Storches durchgeführt werden. Das Töten und Verletzen von Tieren wird dadurch vermieden.	
Weitere signifikante Risiken werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.	
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	
Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Weißstorchs kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<ul style="list-style-type: none"> • 11 A_{CEF} – Umsetzen der Horststandorte 	
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Die genutzten Horststandorte des Weißstorchs werden umgesetzt. Der Standort muss sich außerhalb der Fluchtdistanz des Weißstorches befinden. Erhebliches baubedingtes Stören wird dadurch vermieden.	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Vorhaben nicht verursacht.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art})	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF})	
<ul style="list-style-type: none"> • 11 A_{CEF} – Umsetzen der Horststandorte 	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Durch Maßnahme 11 A _{CEF} werden neue Hortsstandorte errichtet. Damit bleibt die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Essentielle Nahrungshabitate des Weißstorchs werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland Kategorie 2 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg Kategorie 2	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Der Wiesenpieper bevorzugt gehölzarme, grundwassernahe Standorte mit reich gegliederter Krautschicht, die sowohl Deckung (bültige Grasstauden) als auch kurzrasige Bereiche zur Fortbewegung am Boden bieten. Während der Brutzeit ist er ausschließlich an Grünland gebunden. Optimal sind extensiv bewirtschaftete und stellenweise feuchte Dauergrünländer.</p> <p>Er ist ein Bodenbrüter, der sein Nest gut versteckt in dichter Kraut- und Grasvegetation jedes Jahr neu anlegt.</p> <p>Der Wiesenpieper wird entsprechend der Arbeitshilfe VÖGEL UND VERKEHR als Brutvogel mit untergeordneter Lärmanfälligkeit eingestuft. Eine artspezifische Effektdistanz wird mit 200 m angegeben. Seine Fluchtdistanz beträgt nach Flade (1994) 20 m.</p> <p>Im Land Brandenburg ist der Wiesenpieper als mäßig häufiger Brutvogel zu finden (MUGV 2011). Er ist in Brandenburg als stark gefährdet eingestuft. Außerhalb von Siedlungszentren, die in den Flussniederungen von Oder, Havel, Elbe und Spree-Malxe liegen, existieren nur inselartige Vorkommen. Laut ABBO 2011 sind für Brandenburg 3.200 bis 4.600 Reviere für die Jahre 2005 bis 2009 erfasst.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Der Wiesenpieper wurde ca. 750 m vom Bauvorhaben entfernt im Brachland an der Straße „Hinter den Höfen“ nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: Der Nachweis erfolgte außerhalb des UR. Auf eine Bewertung wird verzichtet. <u>Erhaltungszustand:</u> nicht bewertet	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Wiesenpieper wurde weit außerhalb des Wirkungsbereichs des Bauvorhabens nachgewiesen. Sein Habitat existiert nicht im Wirkungsbereich des Bauvorhabens. Eine Zerstörung / Beschädigung seiner Reviere ist nicht zu konstatieren. Weitere signifikante Risiken werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit des Wiesenpiepers kann durch baubedingte und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Wiesenpieper brütet außerhalb seiner artspezifischen Fluchtdistanz. Baubedingt wird er nicht erheblich beeinträchtigt.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Brutstandorte werden nicht beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Frei- und Bodenbrüter der Gehölzstrukturen

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus corone*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
 europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
 durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung des Erhaltungszustandes |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend |
| | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten besitzen verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Gehölzstrukturen (Wälder, Bäume; Hecken) zur Nestanlage benötigen. Die Arten bauen ihr Nest jährlich neu auf (Freibrüter) oder unter Gehölzen (Bodenbrüter).

Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Anfang Februar (Amsel) und geht bis Ende November (Ringeltaube) (MUGV 2011).

Bis auf Kuckuck und Pirol sind die Arten dieser Gruppe alle gegenüber Lärm relativ unempfindlich. Kuckuck und Pirol gehören zur Gruppe der Brutvögel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit (BMVBS 2010).

Die Effektdistanzen der Arten variieren zwischen 400 m (Pirol) und 100 m. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Die meisten der genannten Vogelarten zählen in BB zu den mittelhäufigen, häufigen oder sehr häufigen Brutvogelarten mit zunehmenden bzw. stabilen Bestandstrend. Für Dorngrasmücke, Fitis, Gartengrasmücke, Neuntöter, Kuckuck, Pirol, Stieglitz und Waldlaubsänger ist eine Abnahme zu verzeichnen (MUGV 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen potenziell möglich

Die genannten Arten wurden in unterschiedlicher Häufigkeit im UR nachgewiesen. Der Großteil der Arten lebt in den Gehölzstrukturen des Bauvorhabens.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen

Entfällt, da Gilde

Ungefährdete Frei- und Bodenbrüter der Gehölzstrukturen

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus corone*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 9 V_{Art} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld und dessen direkter Umgebung Brutplätze von Arten dieser Gilde befinden können. Die Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest. Im Zuge der Baufeldräumung werden Flächen in Anspruch genommen, die den Arten als Brutplätze dienen können. Durch die Bauzeitenregelung (9 V_{Art}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei einigen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen (vgl. Bestandsdarstellung). Die für den Erhalt der Populationen wichtige Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit dauert für die festgestellten Arten von Mitte März bis September. Vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Weitere signifikante Risiken werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht..

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und im LBP (U 17.0) zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In Hinblick auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der ungefährdeten, europäischen Vogelarten wird bezüglich der baubedingten Störungen von einem temporären Ausweichen der betroffenen Brutpaare ausgegangen. Die meisten der genannten Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Beeinträchtigungen. Die betroffenen Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind im Untersuchungsraum und der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten zählen zu den eurymekenen Vogelarten ohne weitergehende Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind.

Betriebsbedingte Emissionen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ungefährdete Frei- und Bodenbrüter der Gehölzstrukturen

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Nebelkrähe (*Corvus corone*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Pirol (*Oriolus oriolus*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
- 9 V_{Art} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
- Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld des Vorhabens Brutplätze der ungefährdeten, europäischen Brutvogelarten befinden können. Die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit der Artengruppe (vgl. 9 V_{Art}) verhindert eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die meisten Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Ganze Habitate / Reviere werden nicht beschädigt.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölzstrukturen

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*),
Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*),
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*),
Kohlmeise (*Parus major*)

Schutz- und Gefährdungsstatus

- Anh. IV FFH-Richtlinie
- europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL
- durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland | Einstufung des Erhaltungszustandes |
| <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg | <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend |
| | <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend |
| | <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht |

Bestandsdarstellung

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten besitzen verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie Höhlen / Nischen in Gehölzen zur Nestanlage benötigen. Die meisten Arten nutzen ein System i.d.R. jährlich abwechselnder Höhlen / Nischen. Der Gartenrotschwanz nutzt jedes Jahr neue Höhlen.

Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt bei diesen Arten Ende Februar (Buntspecht) und geht bis Anfang September (Feldsperling) (MUGV 2011).

Von den Arten dieser Gruppe wird der Buntspecht in der ARBEITSHILFE VÖGEL UND STRAßENVERKEHR als Brutvogel mit mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft. Die anderen Arten sind gegenüber Lärm relativ unempfindlich.

Die Effektdistanzen der Arten variieren zwischen 300 m (Buntspecht) und 100 m. Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden (BMVBS 2010).

Die meisten der genannten Vogelarten zählen in BB zu den mittelhäufigen, häufigen oder sehr häufigen Brutvogelarten mit zunehmenden bzw. stabilen Bestandstrend. Für den Feldsperling ist eine Abnahme zu verzeichnen. (MUGV 2011).

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell möglich

Die genannten Arten wurden in unterschiedlicher Häufigkeit im UR nachgewiesen. Am häufigsten kam der Haussperling mit insgesamt 10 – 20 Nachweisen vor.

Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen

Entfällt, da Gilde

Ungefährdete Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölzstrukturen

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 9 V_{Art} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ja nein

Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld und dessen direkter Umgebung Brutplätze von Arten dieser Artengruppen befinden können, da der Großteil dieser Vögel mehrere Höhlen im Wechsel benutzt und sich in einem der zu fallenden Bäume geeignete Höhlen befinden. Durch die Bauzeitenregelung (9 V_{Art}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Höhlen / Nischen vorhanden sind.

Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei einigen Arten bereits früher oder später als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen (vgl. Bestandsdarstellung). Die für den Erhalt der Populationen wichtige Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit dauert für die festgestellten Arten von Mitte März bis September. Vereinzelt Verluste von ungewöhnlich frühen bzw. späten Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten (bei Frühgelegen), die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Weitere signifikante Risiken werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und im LBP (U 17.0) zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

In Hinblick auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten der ungefährdeten, europäischen Vogelarten wird bezüglich der baubedingten Störungen von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare ausgegangen. Die meisten der genannten Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Beeinträchtigungen. Die betroffenen Lebensräume dieser ungefährdeten Arten sind im Untersuchungsraum und der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten zählen zu den euryöken Vogelarten ohne weitergehende Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind.

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Ungefährdete Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölzstrukturen

Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*),
Feldsperling (*Passer montanus*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*),
Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kleiber (*Sitta europaea*),
Kohlmeise (*Parus major*)

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen,
beschädigt oder zerstört? ja nein

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Es ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld des Vorhabens Brutplätze der ungefährdeten, europäischen Brutvogelarten befinden. Die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit der Artengruppe (vgl. 9 V_{Art}) verhindert eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Da die meisten der genannten Arten ein System von i.d.R. jährlich abwechselnden Niststandorten nutzen oder jedes Jahr ein neues Nest bauen, wird die Zerstörung einzelner Höhlen außerhalb der Brutzeit nicht als Tatverbotsbestand gewertet (MUGV 2011). Ganze Reviere werden nicht zerstört.

Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch erhebliche Störungen werden nicht prognostiziert (vgl. Verbotstatbestand „erhebliche Störung“).

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Wiesenbrüter Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Beide Arten besitzen verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Beiden Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie am Boden im Offenland brüten. Die Arten bauen ihr Nest jährlich neu.</p> <p>Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt beim Fasan Ende März und geht bis Anfang August. Bei der Schafstelze beginnt die Brutzeit Mitte April und geht bis Ende August (MUGV 2011).</p> <p>Die Schafstelze wird in der ARBEITSHILFE „VÖGEL UND STRAßENVERKEHR“ in die Gruppe 4 (Vögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit) eingeordnet. Die Effektdistanz für die Schafstelze liegt bei 100 m. Die Schafstelze kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden (BMVBS 2010).</p> <p>Für den Fasan werden keine Angaben dargelegt.</p> <p>Die Schafstelze zählt in BB zu den häufigen Arten mit rückläufigem Bestandstrend. Für den Fasan als mittelhäufige Art ist eine Zunahme zu verzeichnen (MUGV 2011).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Für den Fasan wurde ein Revier, für die Schafstelze drei Reviere nachgewiesen. Alle befinden sich außerhalb des Eingriffbereiches des Vorhabens. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen Entfällt, da Gilde	

Ungefährdete Wiesenbrüter Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Beide Arten wurden weit außerhalb des Wirkungsbereichs des Bauvorhabens nachgewiesen. Ihre Habitate existieren nicht im Wirkungsbereich des Bauvorhabens. Eine Zerstörung / Beschädigung der Reviere ist nicht zu konstatieren. Weitere signifikante Risiken werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Arten brüten weit außerhalb des Wirkungsbereichs des Bauvorhabens. Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird nicht prognostiziert. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Brutvögel an Gebäuden Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	
Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL <input type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV)	
<input type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland <input type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
Bestandsdarstellung	
<p>Der Hausrotschwanz nutzt Nischen / Höhlen an oder in Gebäuden zur Eiablage.</p> <p>Die Brutzeit, bezogen auf den frühesten und spätesten artspezifischen Zeitraum beginnt beim Hausrotschwanz Mitte März und geht bis Anfang September (MUGV 2011).</p> <p>Für den Hausrotschwanz ist in der ARBEITSHILFE „VÖGEL UND STRAßENVERKEHR“ eine Effektdistanz von 100 m angegeben. Er ist in der Gruppe 4 (Brutvögel mit untergeordneter Lärmempfindlichkeit) eingeordnet.</p> <p>Der Hausrotschwanz zählt in Brandenburg zu den häufigen Arten. Der Bestand des Hausrotschwanzes ist rückläufig (MUGV 2011).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Der Hausrotschwanz wurde mit einem Revier an einem Gebäude mitten in Müggendorf nachgewiesen. Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen nicht bewertet, da Habitat nur kleinflächig im Planungsraum erfasst	

Ungefährdete Brutvögel an Gebäuden Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Der Hausrotschwanz brütet an Gebäuden, die von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Sie nutzen ihre Niststätte mehrmals. Weitere signifikante Risiken werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht. Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden. <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population In Hinblick auf die Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten des Hausrotschwanzes wird bezüglich der baubedingten Störungen von einem Ausweichen des betroffenen Brutpaares ausgegangen. Die Lebensräume des Hausrotschwanzes sind angrenzend zum Untersuchungsraum weit verbreitet. Der Hausrotschwanz zählt zu den euryöken Vogelarten ohne weitergehende Habitatansprüche, sodass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V _{Art}) <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A _{CEF}) <input type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt Die Brutplätze des Hausrotschwanzes werden durch das Vorhaben nicht beschädigt oder zerstört. Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

<p>Rastvögel Austerfischer (<i>Haematopus ostralegus</i>), Blässgans (<i>Anser albifrons</i>), Brandgans (<i>Tadorna tadorna</i>) Graugans (<i>Anser anser</i>), Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>), Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>); Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>), Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus cornix</i>), Pfeifente (<i>Anas penelope</i>), Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>), Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>), Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>), Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Saatgans (<i>Anser fabalis</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>) Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>), Silberreiher (<i>Casmerodius albus</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Sperber (<i>Accipter nisus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>), Waldwasserläufer (<i>Tringa chropus</i>) Weißwangengans (<i>Branta leucosis</i>)</p>			
<p>Schutz- und Gefährdungsstatus</p> <p><input type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 VSch-RL</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> durch RechtsV nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG geschützte Art (hier streng gesch. nach BArtSchV) Kiebitz, Mäusebussard, Raubwürger, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Seeadler, Singschwan, Sperber, Turmfalke, Waldwasserläufer</p> <table border="1"> <tr> <td> <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Kiebitz, Saatkrähe (Vorwarnliste) </td> <td> Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht </td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Kiebitz, Saatkrähe (Vorwarnliste)	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste wandernder Vogelarten Kiebitz, Saatkrähe (Vorwarnliste)	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig/hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht		
<p>Bestandsdarstellung</p> <p>--</p>			
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten wurden im UR als Rastvögel festgestellt. Am häufigsten wurden Gänse kartiert, die sich überwiegend in über 100 m vom Planungsbereich entfernt aufhielten. Aber auch Kiebitz und Saatkrähe wurden zahlreich nachgewiesen. Der Kiebitz konnte nur in einer Entfernung von über 100 m vom Planungsraum beobachtet werden. Von den Greifvögeln wurde der Rotmilan mit insgesamt 11 Individuen an 6 Tagen am zahlreichsten erfasst. Auch er hielt sich in einer Entfernung von über 100 m vom Planungsraum auf. Der UR ist kein Schwerpunktraum für rastende Kraniche und Schwäne, aber für Gänse und Enten.</p> <p>Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen</p> <p>Entfällt, da Rastvögle</p>			
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG</p>			
<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG</p> <p>Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen</p> <p>Es handelt sich um Rastvögel. Für die auch als Brutvogel vorkommenden Arten erfolgt die Analyse in einem gesonderten Formblatt.</p> <p>Durch das Vorhaben entsteht kein Kollisionsrisiko für die genannten Arten.</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			

Rastvögel

Austerfischer (*Haematopus ostralegus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Brandgans (*Tadorna tadorna*)
Graugans (*Anser anser*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*);
Kormoran (*Phalacrocorax carbo*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*),
Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Pfeifente (*Anas penelope*), Rabenkrähe (*Corvus corone*),
Raubwürger (*Lanius excubitor*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
Rotmilan (*Milvus milvus*), Saatgans (*Anser fabalis*), Saatkrähe (*Corvus frugilegus*)
Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Silberreiher (*Casmerodius albus*),
Singschwan (*Cygnus cygnus*), Sperber (*Accipiter nisus*), Star (*Sturnus vulgaris*),
Stockente (*Anas platyrhynchos*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*), Waldwasserläufer (*Tringa chropus*)
Weißwangengans (*Branta leucosis*)

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Rastplätze sind dem Begriff Ruhestätten zuzuordnen und hinsichtlich des Verbottatbestandes zu betrachten, wenn sie im Zug- und Rastzyklus der Art eine wichtige Rolle spielen.

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs- und Ruhezeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die kartierten Rastplätze werden entweder durch die Dorfgebäude oder durch den Wald vom Baubereich abgeschirmt. Des Weiteren ist ein Ausweichen in ungestörte Bereiche möglich. Ein erhebliches Stören wird nicht konstatiert.

Betriebsbedingte Emissionen werden durch das Bauvorhaben nicht verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

- ja nein
- Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{Art})
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Die Ruhestätten (Rastplätze) werden weder anlage- noch baubedingt beeinträchtigt.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)